



Article

Die deutsch-tschechische Erklärung vom 21.

Januar 1997

Blumenwitz, Dieter

in: Abhandlungen | Archiv des Völkerrechts - 36

| Periodical

25 page(s) (19 - 43)

Nutzungsbedingungen

DigiZeitschriften e.V. gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch bestimmt. Das Copyright bleibt bei den Herausgebern oder sonstigen Rechteinhabern. Als Nutzer sind Sie nicht dazu berechtigt, eine Lizenz zu übertragen, zu transferieren oder an Dritte weiter zu geben.

Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen:

Sie müssen auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten; und Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgend einer Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen; es sei denn, es liegt Ihnen eine schriftliche Genehmigung von DigiZeitschriften e.V. und vom Herausgeber oder sonstigen Rechteinhaber vor.

Mit dem Gebrauch von DigiZeitschriften e.V. und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

DigiZeitschriften e.V. grants the non-exclusive, non-transferable, personal and restricted right of using this document. This document is intended for the personal, non-commercial use. The copyright belongs to the publisher or to other copyright holders. You do not have the right to transfer a licence or to give it to a third party.

Use does not represent a transfer of the copyright of this document, and the following restrictions apply:

You must abide by all notices of copyright or other legal protection for all copies taken from this document; and You may not change this document in any way, nor may you duplicate, exhibit, display, distribute or use this document for public or commercial reasons unless you have the written permission of DigiZeitschriften e.V. and the publisher or other copyright holders.

By using DigiZeitschriften e.V. and this document you agree to the conditions of use.

Kontakt / Contact

DigiZeitschriften e.V.

Papendiek 14

37073 Goettingen

Email: info@digizeitschriften.de

Die deutsch-tschechische Erklärung vom 21. Januar 1997*

Dr. iur. DIETER BLUMENWITZ
Professor an der Universität Würzburg

Seit Jahrzehnten setzt sich die Bundesrepublik Deutschland, setzen sich aber auch die nach Kriegsende vertriebenen Sudetendeutschen für die Aussöhnung des deutschen und tschechischen Volkes ein. Versöhnung im Interesse der Menschen in der Tschechischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland, im Interesse des europäischen Friedens und einer zukunftsorientierten europäischen Zusammenarbeit ist auch das wichtigste Anliegen, das in Deutschland über alle Parteigrenzen hinweg mit der deutsch-tschechischen Erklärung verfolgt wird¹. Die den Nachbarschaftsvertrag² ergänzende gemeinsame Erklärung über die Vergangenheit beider Länder und über ihre zukünftigen Beziehungen im Vorfeld der EU- und NATO-Osterweiterung sollte nach deutscher Auffassung eine „Versöhnungs-Erklärung“ sein.

1. Die vorbereitenden Arbeiten und näheren Umstände

Der tschechischen Seite ging es im Frühjahr 1995, als Prag die Initiative zur Formulierung eines gemeinsamen Dokuments übernahm, in erster Linie darum, Belastungen im Verhältnis zu Deutschland zu beseitigen, die seit der Vertreibung der Sudetendeutschen die Beziehungen erschwerten.

* Widmung für *Otto Kimminich*

Ich widme den folgenden Beitrag dem Andenken an Professor Dr. *Otto Kimminich*, dem am 12. August 1997 in Regensburg verstorbenen Mitherausgeber des Archivs des Völkerrechts. Sein Leben und sein wissenschaftliches Werk waren geprägt von dem Schicksal, daß ihm 1945/46 in der damaligen Tschechoslowakei widerfuhr. Aufgrund seiner persönlichen Erfahrungen wandte sich *Otto Kimminich* den Rechtsproblemen verfolgter Individuen und Volksgruppen zu: Humanitäres Völkerrecht, Friedenssicherung durch Recht, Deutschlands Rechtslage, Flüchtlingsrecht und Recht auf Heimat. Seine letzte größere Arbeit war der deutsch-tschechischen Erklärung vom 21. Januar 1997 gewidmet (Völkerrechtliche Bemerkungen zur deutsch-tschechischen Erklärung, Folgerungen für das Recht auf die Heimat, in *Blumenwitz/Gornig/Murswiek*, Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Bd. 16, 1998).

¹ Schon kurz nach der Vertreibung haben die Sudetendeutschen in der Eichstätter Erklärung 1949 und in der Charta der Heimatvertriebenen 1950 dem tschechischen Volk die Hand zur Versöhnung geboten.

² Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 27. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 463).

Nach dem Ende des Kommunismus als gesellschaftlichem Konzept und nach dem Scheitern des Tschechoslowakismus als verbindlicher Staatsidee³ wurden die Sudetendeutschen, obgleich vertrieben, zur Bedrohung und zum innenpolitischen Zündstoff. Im März 1995 forderte Außenminister *Zieleniec* – nach der Grundsatzrede von Präsident *Havel* über „die Tschechen und die Deutschen auf dem Weg zur guten Nachbarschaft“ – den sog. „Schlußpunkt unter die Vergangenheit“⁴; damit waren angesprochen eine Erklärung, die den faktischen Besitzstand der tschechischen Seite juristisch immunisieren sollte⁵, ein Zukunftsfonds und ein Gesprächsforum, wie sie in den deutsch-polnischen Beziehungen bereits existierten. Die Verhandlungen über die von der tschechischen Seite gewünschte Schlußstricherklärung gestalteten sich hinter verschlossenen Türen äußerst schwierig.

In den von Bonn und Prag jeweils als zentral bezeichneten Punkten war keine Einigung zu erreichen: Prag wollte die Vertreibung der Deutschen nicht als Unrecht anerkennen; diese sei im Vollzug des Potsdamer Abkommens erfolgt, und allenfalls dabei geschehene „Exzesse“ seien zu bedauern. Bonn war es schon von Verfassungs wegen untersagt, einen völkerrechtlichen Verzicht auf die Eigentumsansprüche auszusprechen. Das Spitzengespräch zwischen *Zieleniec* und *Kinkel* im Januar 1996 auf dem Bonner Petersberg scheiterte. Ein Streit über die anhaltende Wirkung des am 3. Oktober 1990 mit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands untergegangenen Potsdamer Abkommens wurde eröffnet. Die Bemühungen der tschechischen Seite bei den hauptverantwortlichen Siegermächten um eine Neubestätigung des Vertreibungsartikels XIII des Potsdamer Abkommens blieben nicht ohne Erfolg. In fast gleichlautenden Noten an die Prager Regierung vom 14. Februar 1996 bestätigten die USA⁶, Großbritannien⁷ und Rußland⁸ die „völkerrechtliche Fundierung“ der getroffenen Beschlüsse, insbesondere die in Art. XIII anerkannte

³ Gem. Präambelsatz 7 des deutsch-tschechischen Nachbarschaftsvertrags (s.o. Fn. 2) wurde diese Vereinbarung ausdrücklich noch „in Anerkennung der Tatsache, daß der tschechoslowakische Staat seit 1918 nie zu bestehen aufgehört hat“, geschlossen.

⁴ Die „Schlußstrich-Konzeption“ der tschechischen Seite wurde im weiteren Verlauf der Verhandlungen von der Bundestagsvizepräsidentin *Antje Vollmer* sowie dem Bündnis 90/Die Grünen aufgenommen und war auch für die SPD als Schlußstein bzw. Endpunkt der von *Willy Brandt* eingeleiteten Ost-, Entspannungs- und Friedenspolitik konsensfähig. Dem mußte die Bundesregierung – aus verfassungsrechtlichen Gründen – das „Offenhalten“ der weiterhin ungelösten Fragen entgegenstellen. Zu den konzeptionellen Unterschieden *D. Blumenwitz*, Die deutsch-tschechischen Beziehungen im Vorfeld der Osterweiterung der EU, Politische Studien, Heft 350 (1996), S. 21 ff.

⁵ Vgl. hierzu auch den sog. Motivenbericht, den die tschechische Regierung anlässlich der Paraphierung der deutsch-tschechischen Erklärung am 17. Dezember 1996 Parlament und Senat vorlegte; deutsche Übersetzung in *D. Blumenwitz*, Zu den Problemen eines gerechten Interessenausgleichs zwischen Deutschland und seinen östlichen Nachbarn im Vorfeld der Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union (im Erscheinen).

⁶ Vgl. U.S. Statement on Potsdam Conference:

„The decisions made at Potsdam by the governments of the United States, United Kingdom, and the then Soviet Union in July and August of 1945 were soundly based in inter-

„Umsiedlung“ der deutschen Bevölkerung; sie gaben weiter ihrer Überzeugung Ausdruck, daß kein Land die Beschlüsse in Frage stellen werde. Tschechien wertet diese Noten als Bekräftigung seines Rechtsstandpunktes, daß letztlich weder die Tschechoslowakei noch die Tschechische Republik für die Vertreibung Verantwortung tragen⁹. Spätestens zu diesem Zeitpunkt stand fest, daß die deutsch-tschechische Erklärung nicht über die Ergebnisse des deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrages hinausführen konnte. Als im Frühjahr 1996 die Geheimverhandlungen beider Seiten wieder aufgenommen wurden, konzentrierten sich die Bemühungen auf einen Kompromiß zwischen der deutscherseits zu erbringenden größeren Sicherheit für den Nachbarn „auf dem Gebiet des Rechts, des Besitzes sowie Eigentums“ und dem tschechischerseits einzugestehenden Quantum am Vertreibungsrecht. Dieser Handel

national law. The Conference's conclusions have been endorsed many times since in various multilateral and bilateral contexts.

The Conference recognized that the transfer of the ethnic German population of Czechoslovakia had to be undertaken. Article XIII of the conference report called for this relocation to be 'orderly and human'.

The conclusions of the Potsdam Conference are historical fact and the United States is confident that no country wishes to call them into question.“

⁷ Vgl. The British Government's view of the Potsdam Agreement:

„The conclusions of the Potsdam Agreement were endorsed by the Governments of the UK, USA and the USSR at Potsdam in July/August 1945. As far as the United Kingdom is concerned, the conclusions were soundly based in international law. The Potsdam Conference recognized that the transfer of the German population of Czechoslovakia had to be undertaken, and that it should be effected in an orderly and human manner.“

⁸ „Die russische Seite betrachtet die Potsdamer Vereinbarungen als wichtige internationale Dokumente, die einen Schlußstrich unter den Zweiten Weltkrieg zogen, die Zerschlagung des faschistischen Regimes und der Nazi-Ideologie in Deutschland juristisch fixierten und die Grundlagen für die territoriale Gliederung und den Frieden im Europa der Nachkriegszeit legten. Die Potsdamer Beschlüsse wurden in der gesamten Nachkriegszeit konsequent umgesetzt und fanden in späteren völkerrechtlichen Akten multilateraler wie bilateraler Art ihre Bestätigung. Nur dadurch wurde auch die Vereinigung Deutschlands auf friedlicher und demokratischer Grundlage durch den Abschluß des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland möglich. Nicht zufällig heißt es in der Präambel dieses Vertrages *expressis verbis*, daß er auf der Grundlage der Berücksichtigung der Rechte und Verpflichtungen der Vier Mächte gegenüber Berlin und Deutschland als Ganzem sowie der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit abgeschlossen wird.“

Die Verwirklichung der Potsdamer Vereinbarungen ist ein abgeschlossenes historisches Faktum, und alle Versuche einer willkürlichen Auslegung dieser Vereinbarungen, von welcher Seite auch immer, werden dieses Faktum weder schmälern noch beseitigen können.“

⁹ Art. XIII des Schlußkommuniqués der Konferenz von Potsdam anerkennt die Notwendigkeit der „Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in der Tschechoslowakei zurückgeblieben sind“; sie bestimmten, „daß jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll“. Die in Potsdam versammelten Großmächte haben der tschechischen Seite ebensowenig die Hand zum Völkermord gereicht wie die Noten vom 14. Februar 1996 die Völkerrechtskonformität der durchgeführten Vertreibungsmaßnahmen bestätigen. Zur sachlichen Einschätzung der tschechoslowakischen Vertreibungsmaßnahmen siehe Murphy-Report vom 12. Oktober 1945, *Foreign Relations of the United States 1945*, Bd. 2, S. 1291, und *A. M. de Zayas, Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen*, 1996, S. 11.

„mehr deutsche Sicherheit in der Vermögensfrage gegen größere tschechische Moral“ wurde umgesetzt mit dem Instrumentarium, das auch zu Zeiten des Kalten Krieges erfolgreiche Vertragsabschlüsse garantierte: Verweis auf allseits Bekanntes, Ausklammern der eigentlichen Problematik, Reduktion der Übereinstimmung auf den Konsens über den Dissens.

Um so mehr bedarf das in insgesamt zwölf Verhandlungsrunden erarbeitete deutsch-tschechische Verhandlungsergebnis einer eingehenden Analyse, die Inhalt, Auslegungsspielräume, künftige Entwicklungen und Gefahren aufzeigt.

2. Zur Rechtsnatur der Erklärung

Die deutsch-tschechische Erklärung vom 21. Januar 1997¹⁰ dokumentiert einen komplexen politisch-rechtlichen Vorgang; sie enthält

(1) gemeinsame Erklärungen beider Seiten, die sich jedoch nicht zu völkervertraglichen Verpflichtungen verdichten (z.B. Ziffer 1 und Ziffer 4),

(2) korrespondierend einseitige Erklärungen beider Seiten (z.B. Ziffer 2 und Ziffer 3),

(3) Neubestätigungen bereits existenter völkervertraglicher Verpflichtungen beider Seiten (z.B. Ziffer 5 und Ziffer 6), die teilweise konkretisiert (Ziffer 6 Abs. 3, „Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt“) und gleichzeitig wieder relativiert werden (Ziffer 6 Abs. 3 i.V.m. den auf Arbeitsebene abgestimmten Briefen zu Anträgen auf Aufenthalt und auf Zugang zum Arbeitsmarkt „im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften“ des betreffenden Landes),

(4) das Einvernehmen in bezug auf „einen deutsch-tschechischen Zukunftsfonds“ (Ziffer 7 i.V.m. dem Briefwechsel zum Abschluß der Gespräche), der durch einen Briefwechsel der Außenminister am Tage der Unterzeichnung der Erklärung umgesetzt wurde.

a) Beide Seiten werten das Dokument als Nichtrechtsvertrag¹¹. Auch staatsrechtlich erscheint die gemeinsame Erklärung weder als „politischer“ noch als „gesetzesinhaltlicher“ Vertrag (Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG). An der Verabschiedung des Dokuments wirkte der Bundestag demgemäß nicht legiferierend, sondern nur politisch bekräftigend mit¹². Maßgebliche völkerrechtliche Grundlage für das deutsch-tschechische Verhältnis blei-

¹⁰ Quelle: Bulletin der Bundesregierung Nr. 7 vom 24.1.1997, S. 61 und siehe auch unter Dokumente in diesem Heft, S. 67.

¹¹ So *expressis verbis* der tschechische Ministerpräsident *Klaus* in seiner Ansprache anlässlich der Unterzeichnung der Dokumente am 21. Januar 1997: „Es handelt sich nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag, und durch sie (die tschechisch-deutsche Erklärung, Anm. d. Verf.) wird auch keinesfalls die sehr breite Vertragsgrundlage, die zwischen unseren beiden Völkern existiert, verändert“, vgl. *U. Fastenrath*, Was die gemeinsame Erklärung rechtlich bedeutet, in *FAZ* vom 29. Januar 1997; ferner *D. Blumenwitz*, Das deutsch-polnische Ausreiseprotokoll vom 9. Oktober 1975. Ein Beitrag zur Abgrenzung von vertraglichen und nichtvertraglichen Verpflichtungen in der neueren Staatenpraxis, *FS v.d. Heydte* (1977), S. 47 ff; ferner „Motivenbericht“ (oben Fn. 5).

¹² Vgl. Parlamentsentschließung vom 30. Januar 1997.

ben weiterhin der Prager Vertrag¹³ und der deutsch-tschechoslowakische Nachbarschaftsvertrag¹⁴. Erklärungen und Verträge der DDR zu den deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen¹⁵ sind dagegen am 3. Oktober 1990 untergegangen.

b) Die als nichtrechtliche Vereinbarung konzipierte Erklärung ändert nichts an der innerstaatlichen Rechtsordnung in Deutschland und in Tschechien. Für die tschechische Seite ist nach wie vor die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der Tschechischen Republik verpflichtend¹⁶; dieser geht - in Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zum völkerrechtlichen *ius cogens* - von der Kollektiv-

¹³ Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 11. Dezember 1973 (BGBl. 1974 II, S. 990); hierzu *D. Blumenwitz*, Der Prager Vertrag - Eine Einführung und Dokumentation zum Vertrag vom 11. Dezember 1973 unter besonderer Berücksichtigung des Münchner Abkommens und seiner Auswirkung auf Deutschland als Ganzes, 1985. Der Prager Vertrag ist für die Bundesrepublik Deutschland nach wie vor eine wichtige Rechtsgrundlage für die deutsch-tschechischen Beziehungen, da dieser Vertrag nach Auffassung der Bundesregierung die Nichtigkeit des Münchner Abkommens näher regelt, nicht aber von der Nichtigkeit schlechthin (*ex tunc!*) ausgeht, vgl. Antwort des Staatssekretärs Dr. *Peter Hartmann* vom 30. Dezember 1996 auf die Frage des Abgeordneten Dr. *Egon Jüttner* (CDU/CSU), BT-Drs. 13/6692.

¹⁴ Vgl. oben Fn. 2. Die deutsch-tschechische Vertragsbasis im übrigen besteht aus mehr als 90 Vertragsdokumenten. Allein seit der Entstehung Tschechiens wurden mit der Bundesrepublik Deutschland 26 Regierungs- und Ressortabkommen geschlossen. Obgleich die Tschechische und Slowakische Föderative Republik am 31. Dezember 1992 um 24 Uhr als Völkerrechtssubjekt durch Dismembration untergegangen und die Tschechische Republik heute ein Neustaat ist, gelten auf der Grundlage einer deutsch-tschechischen Verständigung die deutsch-tschechoslowakischen Vertragsbeziehungen grundsätzlich fort, vgl. auch *K. Schmidt/V. Horsky*, Das Ende der Tschechoslowakei 1992, 1995.

Bezüglich der im untergegangenen Staat begründeten völkerrechtlichen Deliktsansprüche ist die Lage mangels eindeutiger Klärung der vermögensrechtlichen Ansprüche komplizierter. Die Entschädigungspflicht für Enteignungen z.B. dürfte trotz Staatensukzession fortbestehen, wenn der Gebietsnachfolger (das heutige Tschechien) in den Genuß der Enteignung des Gebietsvorgängers gekommen ist, so unter Hinweis auf die bereicherungsrechtlichen Aspekte *I. Seidl-Hohenveldern*, Völkerrecht, 8. Aufl. 1994, S. 303 f.

Zum Stand der deutsch-tschechischen Beziehungen vgl. auch *A. Götzer*, Verständnisprobleme auf dem Weg zur Partnerschaft nach 1989, in *Tschechen, Slowaken und Deutsche. Nachbarn in Europa*, (1995), S. 99 ff.; ferner, *O. Kimminich*, Völkerrecht und Geschichte im Disput über die Beziehungen Deutschlands zu seinem östlichen Nachbarn, *Aus Politik und Zeitgeschichte* Nr. 28/96 (5. Juli 1996), S. 28 ff (35 ff).

¹⁵ Vgl. z.B. die sog. Prager Erklärung zwischen der CSR und der DDR vom 23. Juni 1950, in der beide Seiten „ausdrücklich betonen, daß die durchgeführte Umsiedlung der Deutschen aus der CSR unabänderlich, gerecht und endgültig gelöst ist“, vgl. *Dokumente zur sudetendeutschen Frage 1916-1967* (1967), S. 335 f; ferner Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 17. März 1967 (GBl. DDR 1967 I Nr. 6 S. 54), der die Prager Erklärung bekräftigte und in Art. 7 ausdrücklich festlegte, daß das Münchner Abkommen vom 29. September 1938 „von Anfang an ungültig war, mit allen sich daraus ergebenden Folgen“. An diese „Tradition“ knüpft die PDS in der Begründung ihres Abstimmungsverhaltens im Deutschen Bundestag am 30. Januar 1997 an.

¹⁶ Im Motivenbericht (oben Fn. 5) wird ausdrücklich auf „die Entscheidung vom 8. März 1995“, die sog. Dreithaler-Entscheidung (Az. Pl.US 14/94, auszugsweise deutsche Übersetzung in *BayVBl.* 1996, S. 14 ff mit Anm. *W. Rzepka*) verwiesen.

schuld der Vertriebenen aus¹⁷, sieht in deren völliger Entrechtung durch die sog. Benesch-Dekrete „eine adäquate verfassungsrechtlich und wertmäßig begründete Reaktion“, die im Lichte der „von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätze Bestand hat“.

Deutsche Gerichte werden durch keine der Festlegungen in der Erklärung gebunden. Verweist eine international-privatrechtliche (inter-temporalrechtliche) Norm auf tschechoslowakisches/tschechisches Recht, so sind diese Normen grundsätzlich so anzuwenden, wie sie in der tschechischen Rechtsordnung ausgelegt werden. Das so ermittelte auswärtige Recht muß jedoch vor dem nationalen und internationalen ordre public (Art. 6 EGBGB) Bestand haben. Gelangt z.B. ein nach den Benesch-Dekreten konfiszierter Vermögensgegenstand in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Rechtsordnung¹⁸, stellt sich die Frage, ob diese Konfiskation als ein wesentliches Element der Vertreibung nach wie vor gegen zwingende Normen des Völkerrechts („ius cogens“) verstößt¹⁹.

¹⁷ Art. 6 Abs. 2 EMRK bestätigte als allgemeinen Grundsatz der Menschenrechte die Unschuldsvermutung. Die in Art. 6 Abs. 2 EMRK bestätigte Unschuldsvermutung ist ein heute von allen Rechtsstaaten anerkanntes Prinzip (vgl. insoweit *J. A. Frowein / W. Peukert*, EMRK-Kommentar 2. Auflage 1996, Art. 6 Rn. 156), das sich bis zur Magna Charta Libertatum (1215) zurückverfolgen läßt. Auf internationaler Ebene ist sie Bestandteil aller zentralen Dokumente des internationalen Menschenrechtsschutzes, vgl. Art. 11 Abs. I der Universal Declaration of Human Rights, Art. 14 Ziff. 2 International Covenant on Civil and Political Rights, Art. 8 Ziff. 2 der American Convention on Human Rights und Art. 7 Ziff. 1 lit. b der African Charter on Human and People's Rights. Die darin zum Ausdruck kommende übereinstimmende Rechtsüberzeugung kennzeichnet die Unschuldsvermutung als elementares Menschenrecht, das zum Bestand des völkerrechtlichen ius cogens zählt; vgl. allgemein zu den elementaren Menschenrechten als Teil des ius cogens: *W. Heintschel v. Heinegg*, § 15 Rn. 59 und *K. Ipsen* § 46 Rn. 11, beide in *K. Ipsen*, Völkerrecht 3. Auflage, 1990; *A. Verdross/B. Simma*, Universelles Völkerrecht 3. Auflage, 1984, § 527; kritisch zur Differenzierung in elementare und schlichte Menschenrechte z.B. *K.-J. Partsch*, in *B. Simma*, Charta der Vereinten Nationen (1991), Art. 55 (c) Rn. 8 m.w.N. Dieses Prinzip und andere in Art. 6 Abs. 1 EMRK verankerte verfahrensmäßige Rechte zum Schutz des Angeklagten ließ der Tschechische Verfassungsgerichtshof in seiner „Dreithaler-Entscheidung“ vom 8. März 1995 (vgl. Fn. 14) außer acht, als er im Benesch-Dekret 108 „nicht nur einen legalen, sondern auch einen legitimen Akt sah“, weil die verjagte Bevölkerung „der Demokratie und ihrer Wertordnung feindlich gegenüberstand und in der Folge einen Angriffskrieg unterstützte“.

¹⁸ Vgl. die derzeit vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde des Fürsten *von und zu Liechtenstein* gegen das – in der Revision durch den BGH bestätigte – Urteil des OLG Köln; es geht um das Benesch-Dekret 12 vom 21. Juni 1945 enteignete Bild von *Pieter van Laer*, „Szenen um einen römischen Kalkofen“, Az.: 2 BVR 1981/97.

¹⁹ Vgl. *F. Ermacora*, Die sudetendeutschen Fragen – Rechtsgutachten, 1992 – insbesondere S. 256 ff – einerseits und andererseits *Chr. Tomuschat*, Zur Frage des Bestehens von Rechtsansprüchen der vertriebenen Sudetendeutschen gegen die Tschechische Republik, gegen Einzelpersonen in der Tschechischen Republik und gegen die Bundesrepublik Deutschland, Gutachten vom 11. Dezember 1995, erstellt im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag, im wesentlichen inhaltsgleich abgedruckt in *ZaöRV*, Bd. 56 (1996), S. 1 ff. siehe auch *F. Ermacora*, Das deutsche Vermögen in Polen, 1996; ferner aus dem politischen Bereich – *P. Glotz*, Die Zeit vom 15. März 1995 (Aussiedlung als „Genocid und Unrecht ohne Wenn und Aber“).

Für die „erga omnes“-Wirkung schwerer Menschenrechtsverletzungen hat sich der IGH

c) Schließlich vermag die deutsch-tschechische Erklärung Wirkungen nur in den gegenseitigen Beziehungen zu entfalten. Dritte Staaten werden z.B. weder der deutschen noch der tschechischen Auffassung von der Nichtigkeit des Münchner Abkommens verpflichtet²⁰; dritte Staaten können sich über die NATO- und Europareife Tschechiens²¹ ein eigenständiges Urteil bilden und sind nicht gehalten, die auf die Wirksamkeit der Benesch-Dekrete ausgerichtete tschechische Rechtsauffassung zu „respektieren“²².

3. Gemeinsame Grundsätze beider Seiten

Die Einleitung der deutsch-tschechischen Erklärung erfüllt die Aufgabe, die beim Vertragsschluß der Präambel zufällt: Die rechtliche Ausgangslage, die gemeinsame Geschäftsgrundlage und die künftigen politischen Zielsetzungen werden näher bestimmt. Wichtig ist die Festlegung

in seiner advisory opinion zu Namibia ausgesprochen (ICJ Reports 1971, S. 16 ff). Dies bestätigt auch die am 21. Februar 1997 von der Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities angenommene „Draft Declaration on Population Transfers and on the Implantation of Settlers“; Art. 10 lautet:

„Where acts or omissions prohibited in the present Declaration are committed, the international community as a whole, and individual States, are under an obligation a) not to recognize as legal the situation created by such acts; b) in ongoing situations, to ensure the immediate cessation of the act and the reversal of the harmful consequences; c) not to render aid, assistance or support, financial or otherwise, to the State which has committed or is committing such act in the maintaining or strengthening of situation created by such act.“

²⁰ Am Zustandekommen des Münchner Abkommens vom 29. September 1938 waren auch Frankreich und Großbritannien unmittelbar beteiligt, vgl. den britisch/französisch-tschechoslowakischen Notenwechsel vom 19./21. September 1939, Akten zur deutschen Auswärtigen Politik 1918-1945, Bd. II, Baden Baden 1950, Nr. 523, S. 664. Art. 33 des deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrages, der durch die Erklärung nicht berührt wird, enthält deshalb eine Unberührtheitsklausel zugunsten anderer Staaten.

²¹ Vgl. hierzu die Einleitung der deutsch-tschechischen Erklärung.

²² Vgl. Ziffer 4 der deutsch-tschechischen Erklärung. Von den Vertreibungsmaßnahmen wurde nicht nur die deutsche, sondern auch die ungarische Minderheit betroffen. Als „volksdeutsch“ wurde nicht nur das Vermögen von Sudetendeutschen, sondern z.B. auch das Vermögen von Juden und von Staatsangehörigen des im Ersten und Zweiten Weltkrieg neutralen Fürstentums Liechtenstein diskriminierend enteignet. Die Problematik erläutert eine derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde des Fürsten *von und zu Liechtenstein* (vgl. Fn. 18). Das in einem Kölner Museum ausgestellte streitgegenständliche Bild aus liechtensteinischem Besitz wurde 1945 in der Tschechoslowakei unter Berufung auf die Benesch-Dekrete entschädigungslos enteignet. Die tschechische Seite behauptet nach wie vor, daß sie liechtensteinisches (also neutrales!) Vermögen als „volksdeutschen“ Besitz konfiszieren durfte. „Respektieren“ deutsche Gerichte und Behörden in diesem Punkt die tschechische Rechtsauffassung, setzen sie die Bundesrepublik Deutschland der völkerrechtlichen Haftung aus. Ungeachtet dessen, was die deutsche und die tschechische Seite vereinbart haben, hat das Fürstentum Liechtenstein Anspruch auf Respekt vor seiner souveränen Staatlichkeit und seinem neutralen Status im Ersten und Zweiten Weltkrieg, vgl. *I. Seidl-Hobenveldern*, Völkerrechtswidrigkeit der Konfiskation eines Gemäldes aus der Sammlung des Fürsten von Liechtenstein als angeblich „deutsches“ Eigentum, IPRax 1996, S. 410 ff; ferner den Notenwechsel zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Mai bzw. 10. Juni 1997; in ihrer Verbalnote betont die Bundesrepublik Deutschland, daß es sich bei der deutsch-tschechischen Erklärung „um eine bilaterale politische Erklärung (handelt), die die Rechte dritter Staaten und deren Angehöriger nicht berührt“.

der Bundesrepublik Deutschland, die Aufnahme der Tschechischen Republik in EU und NATO „nachdrücklich zu unterstützen“, weil dies im gemeinsamen Interesse liegt²³. Tschechien weiß, daß nur solche Staaten in EU und NATO aufgenommen werden können, die keine grundsätzlichen Probleme mit ihren Nachbarn haben²⁴. Deutschland verzichtet jedoch darauf, die von der tschechischen Seite angestrebte Osterweiterung von EU und NATO²⁵ politisch zu instrumentalisieren²⁶; es verzichtet damit letztlich auch darauf, die Osterweiterung als Druckmittel zur Lösung der noch „offenen rechtlichen und politischen Fragen“²⁷ zu verwenden. Mit der Zusage der deutschen Unterstützung bei den Beitrittsverhandlungen sind allerdings noch nicht alle Widerstände gegen die Osterweiterung namentlich der EU aus dem Weg geräumt. Die Mehrheit der EU-Länder - jedes einzelne besitzt ein Veto gegen die Erweiterung der Gemeinschaft - sieht derzeit noch schwerüberbrückbare Haushaltsschwierigkeiten beim Beitritt Tschechiens, Polens, der Slowakei und Ungarns²⁸.

²³ Einleitung Satz 4; vgl. in diesem Zusammenhang Art. 10 Abs. 2 des deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrags (oben Fn. 2): „Die Bundesrepublik Deutschland wird die Bemühungen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik um die Herbeiführung von Bedingungen für ihre volle Eingliederung in die Europäischen Gemeinschaften unterstützen.“ Die Osterweiterung der NATO war bei der Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrags im Februar 1992 noch nicht spruchreif.

²⁴ Ansprache des Ministerpräsidenten anlässlich der Behandlung der tschechisch-deutschen Erklärung vor dem Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen Republik, wonach die Erklärung „eine eindeutige Information über die Tschechische Republik als ein Land sein (wird), das mit seinen Nachbarn keine offenen politischen Probleme hat.“

²⁵ Vgl. Motivenbericht (oben Fn. 5); dort wird die „volle Unterstützung der Aufnahme der Tschechischen Republik in EU und NATO durch die Bundesrepublik“ als Hauptziel der Erklärung bezeichnet.

²⁶ Mitgliedstaaten der EU, wie z.B. Italien, das aus Kriegs- und Nachkriegszeit noch einige offene Rechnungen gegenüber Slowenien hat, machen die Osterweiterung von der Erfüllung konkreter politischer Forderungen abhängig. Die Haltung der deutschen Seite war von Anfang an von der These des früheren Bundesministers des Auswärtigen, *Hans-Dietrich Genscher*, geprägt, wonach der Beitritt der Tschechischen Republik zur EU „nicht zur Geisel bestimmter Forderungen“ gemacht werden dürfe, vgl. SZ vom 29. Mai 1996. Vgl. auch die Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt vom 17. Juli 1997 auf die schriftliche Frage Nr. 6/388: „Die Aufnahme der östlichen Nachbarstaaten Deutschlands in die Europäische Union besitzt eine Dimension, die weit über bilaterale Fragen einzelner Mitgliedstaaten hinausgeht. Die Zugehörigkeit unserer östlichen Nachbarn zur EU ist für Frieden, Wohlstand und Sicherheit in Europa von größter Bedeutung. Sie liegt im Interesse Europas, unserer östlichen Nachbarn und Deutschlands.“ Die Bemühungen, dieses überragende europäische Anliegen zu erreichen, sollen andererseits aber auch in Einklang stehen mit den „Bemühungen um die Lösung offengehaltener bilateraler Fragen“.

²⁷ Ziffer 4 der Erklärung, vgl. unten 5.

Am 21. Januar 1996 übergab der tschechische Ministerpräsident *Vaclav Klaus* das Beitrittsgesuch seines Landes zur EU, vgl. Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik, BGBl. 1994 II S. 3321.

²⁸ Gemäß der Berechnung führender Wirtschaftsforschungsinstitute kostete die Erweiterung des Agrarmarktes auf die Beitrittsländer vom Jahr 2000 an den Haushalt der Gemeinschaft jährlich zwischen 13 und 16 Milliarden Mark. Die Einebnung des regionalen Wohlstandsgefälles gemäß den gültigen gemeinschaftsrechtlichen Standards belastete den EU-Haushalt nach der Osterweiterung Jahr für Jahr um 63 Milliarden Mark. Die Mittel-

Wie schon im deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrag betont die Ziffer 1 der deutsch-tschechischen Erklärung die auf Europa ausgerichteten Elemente der partnerschaftlichen Beziehungen beider Seiten. Die Bundesrepublik nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß die Tschechische Republik die „Europareife“ besitzt. Die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und der Normen des Völkerrechts wird in Satz 2 besonders herausgestellt. Diese Deklaration verhindert allerdings nicht, daß es zwischen beiden Staaten nach wie vor gewichtige Meinungsdivergenzen gerade in Fragen des Völkerrechts gibt, auf die im operativen Teil der Erklärung Bezug genommen wird²⁹.

4. Die Bewältigung der gemeinsamen Vergangenheit

Im Mittelpunkt der deutsch-tschechischen Auseinandersetzung stand und steht die verbale Bewältigung der Vergangenheit, „wobei Ursache und Wirkung in der Abfolge der Geschehnisse nicht verkannt“ werden sollen³⁰. Dies erinnert an die physikalische Gesetzmäßigkeit von *actio* und *reactio*, die schon deshalb nicht friedensstiftend sein kann, weil jede „*actio*“ zugleich „*reactio*“ und Rechtfertigung für ebensolche erneute Vergeltung ist. Nur die Freiheit der Menschen, sich gegen den Einbruch einer physikalischen, „materialistischen“ Gesetzmäßigkeit in die Geschichte und für die Maßstäbe des Rechts entscheiden zu können, rechtfertigt die Hoffnung auf Frieden und Aussöhnung. Wie schwierig dieser Weg für Deutschland und Tschechien nach wie vor ist, verdeutlicht die äußere Form der Ziffer 2 und 3 der Erklärung: Beide Seiten waren nicht zu einem gemeinsamen Bekenntnis zur unheilvollen Vergangenheit in der Lage; die Verhandlungsführer griffen auf die Technik der korrespondierend einseitigen Erklärungen zurück: Jede Seite spricht für sich und behält damit auch die Herrschaft über die Auslegung des so Bekundeten. „Ein klares Wort zur Vergangenheit“, das vielbeschworene Ziel der „gemeinsamen Erklärung“, war nicht erreichbar.

a) Die deutsche Seite bekennt sich in Ziffer 2 zur Verantwortung Deutschlands für seine Rolle in einer historischen Entwicklung, die zur

meeranrainerstaaten berufen sich weiterhin auf einen „gleichgewichtigen“ Ausbau der Beziehungen zum Mittelmeerraum.

²⁹ Siehe die sogenannte Unberührtheitsklausel in Ziffer 4: „... wobei jede Seite ihrer Rechtsordnung verpflichtet bleibt und respektiert, daß die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat“ (unten 5 c).

³⁰ Vgl. Ziffer 1 Satz 4 der Erklärung. In diesem Sinne ist für die tschechische Seite von überragender Bedeutung, daß in Ziffer 2 „die ursächliche Wirkung zwischen den Kriegereignissen und der Aussiedlung der Deutschen nach Kriegsende bestätigt wird“, vgl. Motivenbericht (oben Fn. 5). Ähnlich auch der Standpunkt des deutschen Teils der gemeinsamen Historikerkommission: Alles was sich in der Tschechoslowakei von 1938 bis 1948 abspielte – so der Vorsitzende Prof. Dr. R. Vierhaus beim Treffen mit den beiden Staatspräsidenten in Dresden im Herbst 1995 – war „letztendlich die Folge der deutschen Politik“, vgl. J. Kren, Tschechisch-deutsche Beziehungen in der Geschichte, Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 28/96 (5. Juli 1996), S. 21 ff. (24).

Zerschlagung und Besetzung der Tschechoslowakischen Republik geführt hat. Dies ist unbestreitbar und ist von keiner deutschen Regierung nach 1945 bestritten worden. Die Verantwortung für die historische Entwicklung, die zum Münchner Abkommen von 1938 geführt hat, muß allerdings differenzierter betrachtet werden. Einseitige Schuldzuweisungen werden hier dem äußerst komplexen Geschehensablauf nicht gerecht. Die Ziffer 2 der Erklärung blendet wichtige mitentscheidende Faktoren aus, auf die in der neutralen Historiographie verwiesen wird: Das Versagen der Siegermächte des ersten Weltkrieges bei der staatlichen Gestaltung der Gebiete der untergegangenen Habsburg-Monarchie, die Verletzung selbstgesetzter Prämissen wie z.B. des Selbstbestimmungsrechts und des Volksgruppenschutzes sowie die mangelnde Bereitschaft des neuen tschechoslowakischen Staates, die gesamte Bevölkerung nach eidgenössischem Vorbild zu integrieren³¹. Die Einlassung des Auswärtigen Amtes vor dem Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestages, diese Umstände seien unerwähnt geblieben, da man im Zusammenhang mit der Erklärung nicht „die ganze Geschichte habe darstellen können“, vermag ebensowenig zu überzeugen wie die Behauptung, vor 1938 habe es in diesem Raum keine *deutsche* Geschichte gegeben, zu der die *deutsche* Regierung nur Stellung nehmen könnte.

Die deutsche Seite übernimmt die Verantwortung für „Flucht und Vertreibung aus dem tschechoslowakischen Grenzgebiet“. Die Formulierung kommt einem Anliegen der tschechischen Seite entgegen, die die Vertreibung der deutschen Bevölkerung nach 1945 gerne als „Rückvertreibung“ darstellt³². Als ein weiteres Zugeständnis an den tschechischen

³¹ Der sog. Coolidge-Bericht vom 10. März 1919 (benannt nach dem Sonderbotschafter des amerikanischen Präsidenten *Woodrow Wilson*) forderte die Zugliederung der rein sudeten-deutschen Gebiete an Deutschland beziehungsweise an Österreich. Präsident *Masaryk* und Außenminister *Benesch* konterten die Forderung mit der Zusicherung auf der Pariser Friedenskonferenz, den Wünschen der nichttschechischen Minderheiten in der Tschechoslowakei durch die Errichtung einer „zweiten Schweiz“ in Mitteleuropa entgegenzukommen. Diese Zusage wurde bereits am 29. Februar 1920, am Tag des Inkrafttretens der tschechoslowakischen Verfassung, gebrochen.

Das völlige Ausblenden der gescheiterten Minderheiten- und Volksgruppenpolitik Prags in der Zwischenkriegszeit ist z. B. ein wichtiges Element bei der Konstruktion der „Kollektivverantwortung“ der deutschen Bevölkerungsgruppe in der Rechtsprechung des tschechischen Verfassungsgerichts, vgl. Entscheidung vom 8. März 1995, (oben Fn. 16), BayVBl. 1996, S. 14 ff (15).

³² Kritisch hierzu *F. P. Habel*, Eine politische Legende – Die Massenvertreibung von Tschechen aus dem Sudetengebiet 1938/39, 1996. Die Gesamtzahl der sog. „Rücksiedler“ wird in Tschechien mit 114.557 Personen angegeben, *Konulsi omhiva*, Prag 1992, S. 42; im Sudetenland verblieben mehr als 300.000 sog. tschechische „Altsiedler“; im übrigen galt der zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossene Vertrag über Staatsangehörige, die seit dem 1. Januar 1910 in das mit dem Deutschen Reich vereinigte Gebiet zugezogen waren; der Vertrag wurde auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angewendet, die Mitnahme des beweglichen Eigentums war gewährleistet, Immobilienbesitz wurde nicht enteignet, sondern treuhänderisch verwaltet. Daß mit der Übertragung der Gebietshoheit die alte Beamtschaft abzuziehen ist, ist selbstverständlich. Auch die tschechischen Zoll- und Polizeibeamten durften ihr Hab und Gut mitführen. Das Aus-

Verhandlungspartner muß ein neu in den Text aufgenommener Absatz aufgefaßt werden, in dem die deutsche Seite ausdrücklich erklärt, daß die nationalsozialistische Gewaltpolitik gegenüber dem tschechischen Volk dazu beigetragen hat, „den Boden für Flucht, Vertreibung und zwangsweise Aussiedlung nach Kriegsende zu bereiten“. Auch damit wird es Prag erleichtert, die Verantwortung für die Vertreibung der deutschen und ungarischen Bevölkerung von sich zu weisen³³.

b) Die gewählte Form der korrespondierend einseitigen Erklärungen gestattet es der tschechischen Seite selbst zu bestimmen, wie ihr „Bedauern“ in Ziffer 3 verstanden werden darf: als Eingeständnis von Schuld und Verantwortung (so wie sich die deutsche Seite in Ziffer 2 zur „Verantwortung Deutschlands“ bekennt), oder als Mitleidsäußerung bezogen auf Umstände, für die andere (z.B. die Betroffenen und die hauptverantwortlichen Siegermächte) die Verantwortung tragen. Offen bleibt letztlich auch, ob sich das Bedauern auf die Vertreibung von drei Millionen Sudetendeutschen oder nur auf die sogenannten Vertreibungsexzesse bezieht, also auf strafbare Handlungen, die aus Anlaß der Vertreibung begangen und durch das tschechoslowakische Gesetz vom 8. Mai 1946 für rechtmäßig erklärt wurden. Der von Ministerpräsident *Klaus* dem tschechischen Parlament vorgelegte Motivenbericht läßt allerdings keine Zweifel offen, wie die tschechische Seite ihre Erklärung künftig interpretieren wird³⁴. Nach wie vor ist die tschechische Seite nicht bereit, die

wärtige Amt geht davon aus, daß 1938 160.000 Tschechen, 13.000 Deutsche und 15.000 Juden das Sudetengebiet „verlassen“ haben.

³³ Ursprünglich enthielt ein Nachsatz zu Ziffer 2 Abs. 1 noch die Feststellung, daß zu „einer historischen Entwicklung, die zum Münchner Abkommen von 1938, der Flucht und Vertreibung von Menschen aus dem tschechoslowakischen Grenzgebiet sowie zur Zerschlagung der Besetzung der Tschechoslowakischen Republik geführt hat“, „auch tschechoslowakische Bürger deutscher Abstammung beigetragen haben“. Diese, die Kollektivschuld der Sudetendeutschen stützende Passage fehlt in der endgültigen Fassung der deutschen Erklärung. Die Streichung der pauschalen Verurteilung der deutschen Volksgruppe in der Tschechoslowakei in der deutschen Erklärung bewirkt allerdings nicht, daß die tschechische Seite künftig gehalten wäre, derartige Unterstellungen zu unterlassen. Die Schlußfolgerung des Auswärtigen Amtes, „alle Sudetendeutschen seien unschuldig geworden“, findet weder in Ziffer 3 der Erklärung, noch in deren Interpretation durch die tschechische Regierung Rückhalt.

³⁴ Gemäß Motivenbericht (oben Fn. 5) lehnt die tschechische Regierung nach wie vor jede Verantwortung ab: „Die Grundsatzentscheidung zur Durchführung dieser Maßnahmen (Vertreibung von 3 Mill. Sudetendeutschen) war Teil eines Maßnahmenkomplexes, der infolge der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Entfesselung des Weltkrieges auf breiter Basis verabschiedet wurde. Ihre Gültigkeit, einschließlich der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz, bleibt davon (von der Erklärung der tschechischen Seite in Ziffer 3) unberührt.“

Die tschechische Seite verweist in diesem Zusammenhang auf zwei fast gleichlautende britische und amerikanische Noten vom 14. Februar 1996, die Art. XIII der Beschlüsse von Potsdam bestätigen; vgl. oben Fn. 6 und 7.

Siehe in diesem Zusammenhang auch den ausdrücklichen Verweis auf das Potsdamer Abkommen in der Rede von Ministerpräsident *Václav Klaus* anläßlich der Behandlung der tschechisch-deutschen Erklärung vor dem Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen Republik am 11. Februar 1997.

Das Prager Abgeordnetenhaus stimmte am 14. Februar 1997 der deutsch-tschechischen

Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Jahre 1945/46, die kraft Völkerrechts nicht verjähren, strafrechtlich zu verfolgen³⁵. Daß sich die tschechische Seite mit ihrer Formulierung „von den drei Benesch-Dekreten und dem Amnestiegesetz distanziert“, wie dies die Bundesregierung mehrfach hervorgehoben hat, wird durch die Auslegung aller maßgeblichen tschechischen Staatsorgane widerlegt.

Besondere Schwierigkeiten bereitet es der tschechischen Seite, das Wort „Vertreibung“ auszusprechen. Nach 1945 bürgerte sich in der Tschechoslowakei das Wort „odsun“ = „Abschub“ ein, ein Begriff, der noch aus der Zeit der K.u.K.-Monarchie stammte und auf die Verweisung von Zigeunern und Landstreichern aus dem Gemeindegebiet gemünzt war. Im deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrag benutzten die Parteien den völkerrechtlichen Begriff für Vertreibung, „vyhnání“³⁶, der im allgemeinen Sprachgebrauch das breite Spektrum von der biblischen Vertreibung aus dem Paradies bis zum vulgären Rausschmiß eines ungebetenen Gastes abdeckt. Der tschechischen Bevölkerung ist heute der Begriff angeblich nicht mehr vermittelbar, weil die Opfer der Vertreibung, die Sudetendeutschen, dieses Wort im Munde führen. Im tschechischen Text der Erklärung erscheint nunmehr eine neue Wertschöpfung, nämlich „vyhánení“, abgeleitet vom Verb „vyháněti“, das mit „Vertreiben“ übersetzt werden kann³⁷. Das philologische Finessieren mit verschiedenen

Erklärung nur auf der Grundlage einer Zusatzdeklaration zu, die die Bedeutung des Potsdamer Abkommens gem. tschechischer Interpretation unterstreicht.

³⁵ Das Bedauern, daß „diese Taten nicht bestraft wurden“, kompensiert nicht die für einen Rechtsstaat selbstverständliche Verpflichtung, strafbare Handlungen, die nicht verjährt sind, künftig zu verfolgen. Im Gegenteil: Die Benesch-Dekrete und insbes. das Gesetz Nr. 115, das alle strafbaren Handlungen an Vertriebenen für *rechtmäßig* erklärte und nicht nur amnestierte, entfalten weiter ihre Sperrwirkung gegen Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genocid. Im Motivenbericht (oben Fn. 5) wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß das Gesetz Nr. 115/1946 in der Erklärung „nicht als Ganzes verurteilt“ wird. Die tschechische Seite geht weiter davon aus, daß die Verbrechen von einem „ex-post ausgeübten Widerstandsrecht“ gedeckt sind, und daß „solche Taten, die sonst strafbar wären, jedoch in der Zeit vom 30. April bis 28. Oktober 1945 verübt wurden zum Zweck, den Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zu unterstützen, oder die eine gerechte Vergeltung für die Taten der Okkupanten zum Ziele hatten, nicht rechtswidrig sind“.

³⁶ Vgl. Satz 2 Präambel: „Eingedenk der zahlreichen Opfer, die Gewaltherrschaft, Krieg und *Vertreibung* gefordert haben, und des schweren Leids, das vielen unschuldigen Menschen zugefügt wurde, ...“ (Hervorhebung vom *Verfasser*).

³⁷ Das „Akademische Wörterbuch der tschechischen Sprache“, Bd. IV, S. 220, erwähnt das Verb „vyháněti“ nicht. Das führende tschechisch-deutsche Wörterbuch, 1968 vom Mitglied der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Professor *Hugo Siebenschein*, herausgegeben, übersetzt das im Tschechischen imperfektive Tätigkeitswort (vgl. Bd. II, S. 1286) mit „(aus)treiben ... Vieh auf die Weide treiben“. *Jiri Trávníček*, Wörterbuch der tschechischen Sprache (1952), erläutert das Verb mit folgenden Beispielen: „einen Schornstein (hoch)treiben“, „eine Pflanze treibt die Blüte“. Da die substantivierte Form des an sich imperfektiven Verbs in keinem tschechischen Wörterbuch auftaucht und folglich auch keine deutsche Übersetzung dieses Wortes existiert, konnte die deutsche Seite sich auf den Standpunkt stellen, daß die deutsche Übersetzung von „vyhnání“ und von „vyháněti“ gleichermaßen „Vertreibung“ lautet. Ob für die deutsch-tschechische Erklärung die Auslegungsregel des

Verbalkategorien und Aktionstypen der tschechischen Sprache ist als diplomatische Großtat gefeiert worden, verweist aber eher auf die nach wie vor brüchigen Grundlagen der deutsch-tschechischen Beziehungen³⁸. Die grundsätzliche Bedeutung der Semantik muß beachtet werden: Bekanntlich überdauern soziale Strukturen die Verfassungsordnung; die Sprache und ihre Begrifflichkeit überlebt aber auch den Wandel sozialer Strukturen. Bedauert die tschechische Seite nicht „die Vertreibung“, sondern „das Vertreiben“, so bestätigt sie die Grundtendenz der gesamten Ziffer 3: Man distanziert sich zwar von der Vertreibung, vermeidet aber jede Formulierung, die rechtliche Verantwortung für das Geschehen begründen könnte. Demgemäß verwendet die tschechische Seite im Zusammenhang mit dem Vertreibungsunrecht immer nur das Wort „křivda“, das Unrecht im moralischen Sinne („Unbill“, unfair) bedeutet; der entsprechende Rechtsbegriff, nämlich „bezprávi“ erscheint nur im Zusammenhang mit den Vertreibungsexzessen („excesy“)³⁹. Die von der Bundesregierung mehrfach vertretene Auffassung, daß durch Ziffer 3 die „Vertreibung als solche als Unrecht qualifiziert“ worden sei und die tschechische Seite sich „von der Vertreibung als Ganzes distanziert“ habe, findet auf tschechischer Seite keine Zustimmung. Auch kann nicht davon gesprochen werden, daß das Thema Vertreibung „enttabuisiert“ worden wäre.

Verglichen mit dem deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrag von 1992 und der frühen tschechoslowakischen Rehabilitierungsgesetzgebung⁴⁰ muß die verbale Vergangenheitsbewältigung der deutsch-

Art. 33 Wiener Vertragsrechtskonvention streitet, wonach zu vermuten ist, „daß die Ausdrücke des Vertrags in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben“, ist zweifelhaft. Beide Seiten haben erklärtermaßen keine vertragliche Vereinbarung geschlossen und deshalb auch keine Regelung über authentische Texte getroffen; Ziffer 3 ist als Erklärung der tschechischen Seite konzipiert und wird demgemäß auch nur von der tschechischen Seite ausgelegt; für sie bleibt die Differenzierung zwischen „vyhnání“ und „vyhánení“ bedeutsam, die deutsche Übersetzung ist belanglos. Zur Frage der Übersetzung siehe auch O. Filip, Wenn man „odsun“ und „vyhnání“ kreuzt, kommt „vyhánení“ heraus, FAZ vom 24. Dezember 1996; ferner die Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 30. Dezember 1996 auf die Frage des Abgeordneten Egon Jüttner (CDU/CSU), BT-Drs. 13/6692.

³⁸ Ministerpräsident Klaus verweist in seiner Erklärung zur Unterzeichnung der Dokumente am 21. Januar 1997 ausdrücklich auf den nach wie vor bestehenden Grunddissens: „Nach der Beendigung der Okkupation ist etwas geschehen, für das wir keinen Begriff finden können, der beide Seiten zufriedenstellen könnte“.

³⁹ In einer ersten Erläuterung der Ziffer 3 der Erklärung vor der internationalen Presse in Prag sprach der tschechische Außenminister Josef Zieleniec, im Zusammenhang mit der Vertreibung der Deutschen nur von „Fehlern“, die an unschuldigen Menschen begangen worden seien. Das Eingeständnis, Fehler gemacht zu haben, bedeute aber nicht, daß die tschechische Rechtsordnung geändert werden müsse, vgl. BPA-AE/SH, CTK (engl.) vom 15.12.1996 und Deutsche Welle, Monitor Dienst Osteuropa, 16. Dezember 1996.

⁴⁰ Das Gesetz vom 21. Februar 1991 über die außergerichtliche Rehabilitierung bemüht sich z.B. gem. Präambel, „die Folgen einiger vermögensbezogener und anderer Unrechtstaten, zu denen es in den Jahren 1948–1989 gekommen war, zu lindern“; gleichzeitig ist sich der Gesetzgeber bewußt, „daß diese Unrechtstaten und mehr noch die verschiedenen Unrechtstaten aus früheren Zeiten, einschließlich der Unrechtstaten gegenüber Bürgern der

tschechischen Erklärung von 1996/97 als Rückschritt gewertet werden. In Anbetracht der sich ausweitenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen⁴¹ kann dieser Rückschritt nur psychologisch erklärt werden. Wichtige Säule des tschechischen Selbstverständnisses war der von Prag geprägte Tschechoslowakismus, der im Zeichen des Spruches im tschechoslowakischen Staatswappen „PRAVDA VITEZI - Die Wahrheit siegt“ am 1. Januar 1993 zu Grabe getragen werden mußte⁴². Weitere Abstriche vom tradierten Geschichtsbild scheinen die fragilen demokratischen Strukturen in Tschechien derzeit nicht zu verkräften.

5. Das Ausklammern der offenen Vermögensfragen

Neben der Vergangenheitsbewältigung geht es in den deutsch-tschechischen Beziehungen um gewichtige Vermögensfragen. Sie wurden von der tschechischen Seite sogar zur „Kardinalfrage“ erhoben⁴³. Im Gegensatz zu Polen hat weder die Tschechoslowakei noch Tschechien formell auf weitere deutsche Reparationsleistungen verzichtet⁴⁴; die Opfer nationalsozialistischer Gewaltherrschaft erhoffen sich noch eine „individuelle“ Entschädigung, nachdem die bisherige Wiedergutmachung im Rahmen eines Globalabkommens an den tschechoslowakischen Staat geflossen ist⁴⁵.

deutschen und ungarischen Nationalität nie wieder völlig gutzumachen sind“ (deutsche Übersetzung nach *Brunner/Schmidt/Westen*, Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten Bd. I Mitteleuropa). Im Gegensatz zur Erklärung 1996/97 wurde 1991 dem Grundsatz nach Verantwortung übernommen.

⁴¹ Zum Stand der Beziehungen vgl. *M. Jennerwein/K. Larischová*, Tschechische Republik, in *W. Weidenfeld* (Hrsg.), Mittel- und Osteuropa auf dem Weg in die Europäische Union. Bericht zum Stand der Integrationsfähigkeit, 1996, S. 217ff., ferner *J. Nemeč*, Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik (1997). Am Gesamtvolumen des tschechischen Außenhandels ist die Bundesrepublik Deutschland mit einem Anteil von 30% beteiligt; sie ist gleichzeitig der größte ausländische Investor in Tschechien mit einem Anteil von 30%.

⁴² *D. Blumenwitz*, Die Benesch-Dekrete aus dem Jahre 1945 unter dem Gesichtspunkt des Völkerrechts, Forum für Kultur und Politik, Heft 6 (Febr. 1993), S. 5ff. (17, Fn.48).

⁴³ Motivenbericht, (oben Fn. 5).

⁴⁴ Art. 2 Abs. 3 Prager Vertrag vom 11. Dezember 1973 stellte lediglich fest, daß er „keine Rechtsgrundlage für materielle Ansprüche der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und ihrer natürlichen und juristischen Personen“ bildet. Die Regierung der CSSR erklärte in der ihrem Parlament vorgelegten Begründung, ihre Reparations- und Wiedergutmachungsansprüche, die sie seinerzeit auf mindestens 315 Milliarden Tschechische Kronen bezifferte, blieben davon unberührt. Vgl. hierzu *H. Raschhofer*, Die deutsche Reparationsregelung und die Reparationsposition der Tschechoslowakei, Festschrift für v. d. Heyde (1977), S. 495 ff. Im Motivenbericht vom 17. Dezember 1996 (oben Fn. 5) bekräftigte die tschechische Regierung erneut ihre Ansprüche gegenüber Deutschland: „Auf der einen Seite stehen Ansprüche der CR gegenüber der BRD für die unbestrittenen Schäden durch das Münchner Abkommen von 1938, Krieg und Okkupation und die individuellen Vermögensansprüche der nach dem Krieg aus der damaligen Tschechoslowakei ausgesiedelten Deutschen“.

⁴⁵ Vgl. *H. Rumpf*, Die Regelung der deutschen Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, AVR Bd. 23 (1985), S. 74 ff. (99 f.). Obgleich nach tschechischer Auffassung „die Individualansprüche der tschechischen Bürger nur einen unwesentlichen Teil der Gesamtansprüche der CR gegenüber der BRD bilden“, finden sie ausdrückliche Erwähnung im Motivenbericht

Auch die Sudetendeutschen präsentieren eine noch offene Rechnung. In offiziellen Erklärungen ging die Bundesregierung immer von der „Rückgabe oder Entschädigung enteigneter Vermögenswerte“ der Heimatvertriebenen aus – allein die Zeit für „konkrete Verhandlungen“ war noch nicht gekommen⁴⁶.

a) Die Vermögensfragen werden in der deutsch-tschechischen Erklärung weitgehend ausgeklammert. Sie erscheinen verschlüsselt in Ziffer 4 in der Erklärung beider Seiten, „daß sie ihre Beziehungen nicht mit aus der Vergangenheit herrührenden politischen und rechtlichen Fragen belasten werden“. Die Formulierung ist in der neueren Staatenpraxis ohne Vorbild. Nimmt man das in der Ziffer I der gemeinsamen Erklärung ausgesprochene Bekenntnis beider Seiten zur Rechtsstaatlichkeit ernst, so ist schwer erklärlich, warum Rechtsfragen die politischen Beziehungen belasten können. Jede Verrechtlichung internationaler Streitigkeiten trägt zur politischen Entspannung bei, und die Herrschaft des Rechts wird gewöhnlich nicht als Belastung empfunden. Die Achtung des etablierten Völkerrechts, Vertragstreue und Vertragsfähigkeit sind unverzichtbare Grundlagen in den internationalen und bilateralen Beziehungen.

Die tschechische Seite entnimmt der nicht ganz geglückten Formulierung einen „dicken Schlußstrich“ unter alle sudetendeutschen Forderungen⁴⁷. Die Bundesregierung verweist dagegen darauf, daß die sudeten-

(oben Fn. 5) und in der Rede des Ministerpräsidenten *Klaus* anlässlich der Behandlung der tschechisch-deutschen Erklärung im Abgeordnetenhaus am 11. Februar 1997.

⁴⁶ Vgl. z.B. Bundesminister des Auswärtigen, Karlsruher Rede vom 4. September 1993, Pressemitteilung Nr. 1105/93, S. 10. Festzuhalten bleibt, daß die Vertriebenen im Jahre 1952 - gem. Festlegung des Gesetzgebers in der Präambel zum Lastenausgleichsgesetz (BGBl. 1952 I S. 447) – in Anerkennung des Anspruchs der durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile im Rahmen eines die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten berücksichtigenden Ausgleichs von Lasten und der „zur Eingliederung der Geschädigten notwendigen Hilfe“ Zuwendungen erhalten haben. Der Deutsche Bundestag stellte mit Zustimmung des Bundesrats ausdrücklich fest, „daß die Gewährung und Annahme von Leistungen keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückgabe des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens bedeutet“.

⁴⁷ Vgl. die ersten Erläuterungen des tschechischen Außenministers, *Josef Zieleniec*, vor der internationalen Presse am 15.12.1996:

„Die tschechisch-deutsche Erklärung beendet eindeutig die Eigentumsfragen. Beide Seiten erklären darin, daß sie ihre gegenseitigen Beziehungen nicht mit politischen oder rechtlichen Fragen, die aus der Vergangenheit herrühren, belasten wollen“, vgl. *Deutsche Welle*, Monitor Dienst Osteuropa, 16. Dezember 1996; ferner Ministerpräsident *Klaus* in seinen Ausführungen anlässlich der Unterzeichnung der Erklärung: „... die Kontinuität der tschechischen Rechtsordnung wird in ihr respektiert, sowie die gegenwärtige Realität der Tschechischen Republik und alle grundlegenden Sicherheiten unserer Bürger im Bereich des Rechts, Besitzes und Eigentums.“

Nur unter dieser Voraussetzung nahm das Prager Abgeordnetenhaus am 14. Februar 1997 die deutsch-tschechische Erklärung an. Das Abgeordnetenhaus stimmte gemäß dem neuen Vorpruch zu „auf der Grundlage der vom Ministerpräsidenten und vom Außenminister vorgetragenen Standpunkte der Tschechischen Republik“. Nach der im Abgeordnetenhaus vorherrschenden Meinung stellen die in Bezug genommenen Reden „ausdrücklich fest, daß das Potsdamer Abkommen weiter gelte, die Rechtsordnung unangetastet bleibe und die

deutschen Forderungen zu den „aus der Vergangenheit herrührenden rechtlichen Fragen“ zählen, die weiter Bestand haben⁴⁸. Der im Grundgesetz verankerte Schutz des Eigentums und des Erbrechts verbietet nämlich jeder deutschen Staatsgewalt, an einem Akt mitzuwirken, der deutsche Rückgabe- und Entschädigungsansprüche vernichtet. Solange die Bundesrepublik Deutschland keine konkreten Verfügungen über das Eigentum der Vertriebenen trifft oder auf deren Ansprüche aus völkerrechtlichem Delikt verzichtet, geht das Bundesverfassungsgericht allerdings davon aus, daß „ihnen all das geblieben (ist), was sie zuvor hatten“. Es lehnt es ab, „die Vorgänge selbst rechtlich zu bewerten, die 1945 und später als Folge des Zweiten Weltkrieges dazu geführt haben, daß Deutsche durch Vertreibung oder Aussiedlung ihre Heimat und durch Konfiskationsmaßnahmen ihr Hab und Gut verloren haben“, da diese Maßnahmen „als Akte ausländischer öffentlicher Gewalt“ nicht an den Grundrechten des Grundgesetzes gemessen werden können⁴⁹.

b) Die in Ziffer 4 der Erklärung getroffene Regelung geht insoweit über die Bestimmung in Ziffer 2 des Briefwechsels zum deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrag („Dieser Vertrag befaßt sich nicht mit Vermögensfragen“) hinaus, als die Bundesregierung prima facie erstmals öffentlich erklärt, nichts zur Durchsetzung der vermögensrechtlichen Ansprüche zu unternehmen. Wenn nicht ein materiell-rechtlicher Verzicht, so wäre der Ziffer 4 doch ein „pactum de non petendo“ zu entnehmen – also ein Verzicht auf alle Mittel, mit deren Hilfe üblicherweise völ-

Eigentumsansprüche sudetendeutscher Vertriebener ein für allemal erledigt seien“. (Hervorhebung durch den Verfasser) (zit. nach SZ vom 15./16. Februar 1997, S. 1).

⁴⁸ An Bundeskanzler Kohl wurde auf einer Pressekonferenz in Prag anlässlich der Unterzeichnung der deutsch-tschechischen Erklärung die Frage gerichtet: „Bedeutet die Formulierung in der Gemeinsamen Erklärung, wonach es juristische und politische Fragen aus der Vergangenheit gibt, die die Zukunft nicht belasten sollen, daß Sie die Eigentumsansprüche von Vertriebenen gegenüber der Tschechischen Republik künftig nicht mehr geltend machen werden?“ Kohl verwies in seiner Antwort darauf, daß die Erklärung „kein Vertrag“ sei und es „eine Reihe von Fragen gibt, die wir durch diese Erklärung nicht aus der Welt schaffen“; dazu gehöre „die Vermögensfrage, die bleibt natürlich offen“, vgl. DOD vom 24. Januar 1997, S. 3 ff.

⁴⁹ Vgl. BVerfG NJW 1992, S. 3222 ff. (3223). Kritisch hierzu D. Blumenwitz, Die deutsch-tschechische Erklärung und ihre eigentumsrechtliche Relevanz, in D. Blumenwitz/G. Gornig/D. Murswiek (Hrsg.) Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Bd. 16.

Im Hinblick auf den verbleibenden Anspruch auf diplomatischen Schutz hat die Bundesregierung nach der Rechtsprechung einen fast grenzenlosen Ermessensspielraum bei der Wahl geeigneter Schutzmaßnahmen, vgl. BVerwG, Urt. vom 24. Februar 1981 – 7 C 60.79 – BVerwGE 62, 11 (14 ff.); Beschl. vom 24. Januar 1989, NJW 1989, S. 2208.

Speziell zur Ablehnung des diplomatischen Schutzes zur Wiederherstellung von Eigentumsrechten im Sudetenland: Beschluß vom 5. Februar 1981 – 7 B 13.80 – S. 3 f.; ferner OVG Münster, Urteil vom 14. Juni 1996 - 21 A 753/96 –, S. 12 (zur Rechtslage in Polen) und Urteil vom 26. September 1996 - 21 A 2162/95 (zur Rechtslage in der Tschechoslowakei). Die Entscheidungen ergingen zu Klagen von Heimatvertriebenen, die das Unterlassen konkreter Schritte zum Eigentumsschutz im Zusammenhang mit dem Abschluß der Nachbarschaftsverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen bzw. der Tschechoslowakei gerügt hatten.

kerrechtliche Ansprüche durchgesetzt werden⁵⁰. Demgemäß verzichtet die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Tschechischen Republik auf Retorsion und Repressalie. Die Bundesrepublik verzichtet darauf, ihre Zustimmung zur Osterweiterung von NATO und EU von Fortschritten in den gem. Ziffer 4 der Erklärung noch offenen Fragen abhängig zu machen⁵¹; dies ist ungewöhnlich, da der mit den neuen konföderativen Beziehungen verknüpfte Ressourcentransfer politisch nur möglich und vor dem Steuerzahler auch nur gerechtfertigt erscheint, wenn die heute noch spürbaren, die Kohärenz gefährdenden Menschenrechtsverletzungen angemessen reguliert werden. In den knapp zweijährigen Verhandlungen über die Gemeinsame Erklärung hat die tschechische Seite der Bundesregierung ausreichend verdeutlicht, daß allein das Im-Munde-Führen der Worte „sudetendeutsch“, „Vertreibung“ und „Vermögensentschädigung“ auf deutscher Seite die gegenseitigen Beziehungen im Sinne von Ziffer 4 Satz 3 „belasten“ wird. Gemäß Motivenbericht der tschechischen Regierung soll „in Zukunft nicht mehr auf zwischenstaatlicher oder Regierungsebene über sie diskutiert werden“⁵².

c) Die „aus der Vergangenheit herrührenden politischen und rechtlichen Fragen“ werden gem. Ziffer 4 der Erklärung nicht am Maßstab des Völkerrechts gemessen, sondern weitgehend an der nationalen Rechtsordnung und Rechtsauffassung, deren fundamentale Unterschiede es künftig zu „respektieren“ gelte⁵³. Zur tschechischen „Rechtsordnung“

⁵⁰ Auch die tschechische Seite ist sich bewußt, daß in einem Nichtrechtsvertrag kein rechtsverbindlicher Verzicht auf Vermögensansprüche ausgesprochen werden kann; sie bestreitet allerdings, daß „offene Vermögensansprüche“ der deutschen Seite noch existieren und von der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der Ziffer 4 noch geltend gemacht werden können. Weder hat die tschechische Seite „verstanden“, daß ein Verzicht in Deutschland zu verfassungsrechtlichen Problemen führt, noch akzeptiert sie eine im deutschen Sinne „offene Vermögensfrage“. Sie hat vielmehr ausreichend klargestellt, daß jede Aktualisierung der „offenen Vermögensfrage“ zu einer schweren Belastung der deutsch-tschechischen Beziehungen führen müßte.

⁵¹ Vgl. den 5. Einleitungssatz der Gemeinsamen Erklärung.

⁵² AaO (oben Fn. 5). in seiner Ansprache vor dem Prager Abgeordnetenhaus am 11. Februar 1997 erläuterte der tschechische Ministerpräsident die Wirkung der Ziffer 4 der Erklärung wie folgt: „Das bedeutet, daß diese Fragen der Vergangenheit angehören und daß sie auf zwischenstaatlicher Ebene und auf Regierungsebene ohne gegenseitige Abstimmung *nicht zur Diskussion stehen* werden. Das ist eine markante Änderung, wie sie bisher in keinem offiziellen Dokument zwischen beiden Ländern erreicht wurde“. Dies deutet daraufhin, daß sich die Bundesregierung in Fragen des grundgesetzlich verbürgten diplomatischen Schutzes in Abhängigkeit der tschechischen Seite begeben hat und daß künftig eine effektive Schutzgewährung nur mehr mit Zustimmung des Rechtsverletzers möglich erscheint.

⁵³ Der tschechische Außenminister *Josef Zieleniec* hat unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Texte den tschechischen Standpunkt verdeutlicht: „Die Erklärung beinhaltet die Feststellung, daß beide Seiten die Rechtsordnung der jeweils anderen Seite anerkennen, obwohl diese unterschiedlich sind. Dies bekräftigt eindeutig, daß wir *unsere Rechtsordnung nicht ändern wollen, und daß die deutsche Seite sie akzeptiert*“ (Hervorhebung v. Verf.), zit. n. Deutsche Welle, Monitor Dienst Osteuropa, 16.12.1996. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Rechtsstandpunkt in ihrer Verbalnote an das Fürstentum Liechtenstein vom 10. Juni 1997 (oben Fn. 22) verdeutlicht: „...Was im übrigen die Frage deutscher

und „Rechtsauffassung“ zählen nach wie vor die Benesch-Dekrete⁵⁴, die die Vertriebenen entrenchen und die vom tschechischen Verfassungsgerichtshof nach wie vor als legal und legitim bezeichnet werden⁵⁵. Sie sind unter intertemporalrechtlichen Gesichtspunkten weiterhin geltendes tschechisches Recht⁵⁶. Umstritten ist, ob auch deutsche Gerichte die Benesch-Dekrete anwenden müssen⁵⁷, wenn z. B. Sudetendeutsche Kunstgegenstände aus ihrem konfiszierten Familienbesitz auf deutschen Antiquitätenmessen identifizieren und Herausgabe verlangen. Der Fürst von und zu Liechtenstein, der gemäß Benesch-Dekret als „Volksdeutscher“ entschädigungslos enteignet wurde, obgleich das Fürstentum

vermögensrechtlicher Ansprüche betrifft, ist mit der Erklärung keine Aufgabe von Rechtspositionen verbunden. Es wird im Gegenteil ausdrücklich eine Unterschiedlichkeit der Rechtsauffassungen zwischen beiden Staaten festgehalten ...“

⁵⁴ Vgl. *D. Blumenwitz*, Benesch-Dekrete aus dem Jahre 1945 unter dem Gesichtspunkt des Völkerrechts, Forum für Kultur und Politik, Heft 6 (Febr. 1993), S. 5 ff. (17, Fn. 48). Die Bestandskraft der Benesch-Dekrete war vorrangiges Verhandlungsziel der tschechischen Seite, dies bestätigt auch die oben (Fn. 53) zitierte Äußerung des Außenministers *Zieleniec* unmittelbar nach Bekanntwerden des Textes. In diesem Sinne auch die Würdigung des Textes durch den Ministerpräsidenten in seiner Ansprache vor dem Prager Abgeordnetenhaus anlässlich der Behandlung der tschechisch-deutschen Erklärung am 11. Februar 1997: „Die Erklärung respektiert ebenso die Kontinuität der tschechischen Rechtsordnung sowie die Gültigkeit der einschlägigen Dekrete des Präsidenten der Republik und der Motivenbericht (oben Fn. 5), in dem die tschechische Regierung darauf verweist, „daß die deutsche Seite anerkennt, daß die Tschechische Republik u.a. an die Dekrete des Präsidenten der Republik und an die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 8. März 1995 gebunden ist“.

⁵⁵ Vgl. Dreithaler-Entscheidung vom 8. März 1995, aaO (oben Fn. 16).

⁵⁶ So auch der jüngste Beschluß des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik vom 12. September 1996 – III-US-132/96 – in der Sache Robert Brok. Der Verfassungsgerichtshof schützt – im Einklang mit den geltenden tschechischen Grundrechten – nur das „schon existierende Eigentumsrecht“ (im Gegensatz zum „beteuerten“ Eigentum). Damit sind in Tschechien die Benesch-Dekrete nach wie vor Grundlage der existierenden Eigentumsordnung. Deshalb weigert sich die tschechische Regierung, den im Land gebliebenen Juden das von den Nazis beschlagnahmte und auf der Grundlage der Benesch-Dekrete in Staatseigentum überführte Eigentum herauszugeben.

Entgegen anderslautender Berichte hat sich die Sudetendeutsche Landsmannschaft mehrfach und nachdrücklich für die Entschädigung der böhmischen Juden eingesetzt (zuletzt Pressemitteilung vom 30. April 1996). In einer Entschließung vom 10. April 1995 hat der Kongreß der Vereinigten Staaten die Rückgabe konfiszierten jüdischen und anderen Eigentums zum Prüfstein für die Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte in den früheren sozialistischen Staaten erhoben. Die Bundesregierung muß sich deshalb fragen lassen, warum sie der tschechischen Seite uneingeschränkt die Achtung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit bescheinigt, obgleich die Berichte über Menschenrechtsverletzungen in Tschechien – in besonders sensiblen Bereichen – nicht abreißen, vgl. z.B. *B. Kohler*, Nur das Konzentrationslager war schlimmer. Eine tschechische Jüdin kämpft um ihr Eigentum/Von Hitler verfolgt, von Benesch enteignet, FAZ vom 27. März 1995; *Der Spiegel*, Aus Furcht vor Entschädigungsforderungen der Sudetendeutschen zeigt Prag Härte auch gegenüber jüdischen Nazi-Opfern, 43/1996 (21.10.1996), S. 71.

⁵⁷ Die deutsche Rechtsprechung, namentlich die des BGH (Leitentscheidung: Urteil vom 29.1.1953, NJW 1953, S. 545) hat noch unter der Herrschaft des Besatzungsrechts dem liquidierenden Staat das Recht eingeräumt, selbst zu bestimmen, was z.B. eine Beschlagnahme „zum Zweck der Reparation“ war. Die Konfiskation des sudetendeutschen Vermögens gem. dem Benesch-Dekret wurde so – fälschlich – als Reparationsenteignung angesehen; vgl. *D. Blumenwitz*, Der Prager Vertrag, 1985, S. 75 ff.

Liechtenstein im Ersten und Zweiten Weltkrieg neutral war, prozessiert seit Jahren in der Bundesrepublik gegen die Stadt Köln (Streithelferin: Denkmalanstalt Brünn) um ein wertvolles Gemälde, das 1945 in der Tschechoslowakei konfisziert wurde, da Gericht und Berufungsgericht dessen Herausgabe unter Hinweis auf die Benesch-Dekrete ablehnten⁵⁸. Der BGH⁵⁹ hat nun jüngst das Berufungsurteil in der Revision bestätigt, so daß dem Fürsten zunächst nur der Weg zum Bundesverfassungsgericht bleibt.

d) Die Konfiskation des Vermögens der vertriebenen Volksgruppen verstößt nach wie vor gegen das Völkerrecht. Nichts in der deutsch-tschechischen Erklärung vermag die bestehenden völkerrechtlichen Maßstäbe zu modifizieren oder gar zu ändern. Für die Betroffenen gibt es aber kaum Möglichkeiten, ihre Ansprüche im Klageweg durchzusetzen.

α) Tschechien ist heute Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR). Die europäische und die universelle Konvention – verbunden mit ihren Rechtsschutzsystemen – vermitteln allerdings kaum Kontrollmöglichkeiten bezüglich von Menschenrechtsverletzungen, die sich vor dem Inkraftsetzen der Konventionsverpflichtungen ereignet haben, und es gibt wenig Möglichkeiten, Folgewirkungen des Eigentumsentzugs prozessual zu thematisieren.

Art. 14 EMRK i.V.m. Art. I Protokoll Nr. 1 schützen nur das „vorhandene Eigentum“ („existing possessions“). Der Beschwerdeführer muß nach der Spruchpraxis der Konventionsorgane darlegen, daß ein solches Recht existiert⁶⁰. Dieser Nachweis wird den Vertriebenen nicht gelingen, weil sie bereits seit Jahrzehnten nicht mehr in der Lage sind, über ihr Eigentum zu verfügen. Weder Kommission noch Gerichtshof fanden bislang Gelegenheit, die zeitliche Dimension besonders schwerer Menschenrechtsverletzungen zu überprüfen. Geht man davon aus, daß die Verletzung zwingender Normen des Völkerrechts, wie die des Vertreibungsverbots, erga omnes wirkt und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit weder verjährt noch anerkennungsfähig ist, dann lassen sich weder Enteignung noch Rückkehrrecht der Heimatvertriebenen auf der Zeitschiene „punktuell“ beschränken. Trotz der Verankerung des Ius-cogens-

⁵⁸ Vgl. LG Köln: Az. 5 O 182/92, OLG Köln: Az. 22 U 215/95.

⁵⁹ Vgl. BGH: Az. 11 ZR 213/96 und die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde, Az.: 2BVR 1981/97

⁶⁰ Vgl. EGMR, Urt. vom 23.11.1983, Série A Bd. 70, S. 23 Tz. 48 - von der Mussele ./.(Belgien); zu den sog. „berechtigten Hoffnungen“ vgl. EGMR, Eur Court H.R., Pine Valley Developments Ltd. and Others, Urt. v. 29.11.1991, Série A Bd. 222, S. 23 Tz. 51 - Pine Valley Development Ltd u.a.; EGMR, Urt. v. 20.11.1995 Tz. 31 - Pressos Compania Naviera S.A. u.a.). Die Hoffnung darauf, daß das Weiterbestehen eines früheren Eigentumsrechts, das über einen langen Zeitraum nicht wirksam ausgeübt werden konnte (Nos. 7655-7657/76, Dec. 4.10.77, D.R. 12, p. 111), ist nicht als „Eigentum“ i.S. von Art. 1 des Protokolls Nr. 1 anerkannt, vgl. EKMR Beschl. v. 4.3.1996 - verb. Beschwerden 18890/91, 19048/91, 19049/91, 19342/92 u. 19549/92 (Weidlich u.a./Deutschland), NJW 1996, S. 2291 (2292).

Gedankens in Art. 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969⁶¹ gibt es bei der Anwendung von *ius cogens* nach wie vor so gut wie keine internationale Praxis.

Bezüglich eines möglichen Entschädigungsanspruchs wegen Verlustes des Eigentums gehen Kommission und Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß sie *ratione temporis* und *ratione materiae* nicht befugt sind, solche Beschwerden zu prüfen, welche die Ablehnung oder Zurückweisung von Entschädigungsforderungen zum Gegenstand haben, „denen Sachverhalte zugrundeliegen, die sich vor Inkrafttreten der Konvention für den betreffenden Staat ereignet haben“⁶². Damit sind alle auf Entschädigung gerichteten Ansprüche gegen die Tschechische Republik vom Beschwerdeverfahren ausgeschlossen, da sich die Tschechoslowakei erst mit Wirkung zum 18. März 1992 *pro futuro* der Konvention nebst Protokoll unterworfen hat⁶³.

β) Das Menschenrechtsschutzsystem der Vereinten Nationen mit seinen Individualbeschwerden gemäß Fakultativprotokoll folgt im wesentlichen den Grundstrukturen der EMRK mit einer wesentlichen Ausnahme: dem Gleichheitssatz. Beschränkt sich die EMRK auf ein an den verbürgten Konventionsrechten orientiertes Diskriminierungsverbot, enthält Art. 26 IPBPR einen Art. 3 GG entsprechenden, voll ausgebauten Gleichheitssatz. Auf diese Weise kann zwar nicht der Konfiskationsakt, aber doch der in den temporalen Anwendungsbereich fallende Restitutionsakt und seine Rechtsgrundlage im geltenden tschechischen Recht überprüft werden, wie der jüngst vom Menschenrechtsausschuß entschiedene Fall Adam zeigt⁶⁴:

Die Beschwerdeführer waren australische Staatsbürger tschechischer Abstammung, deren Vater in der Tschechoslowakei enteignet und vertrieben worden war. Sie machten geltend, ihr Vater habe ihnen Rechte aus altem Grundbesitz vererbt, und stellten nach dem geltenden tschechischen Restitutionsgesetz Anträge, die jedoch mit Hinweis auf das Fehlen der tschechischen Staatsbürgerschaft der Antragsteller abgelehnt wurden. Die Beschränkung der Restitutionsgesetzgebung auf tschechische Staats-

⁶¹ BGBl. 1985 II s. 926.

⁶² Vgl. No. 7694/76, Dec. 14.10.77, D.R. 12, p. 131; No. 7742/76, Dec. 4.7.78, D.R. 14, p. 146 und – in bezug auf die besatzungshoheitlichen Grundstücksenteignungen in der SBZ – Fall Weidlich, NJW 1996, S. 2292.

⁶³ Vgl. Council of Europe, Human Rights Information Sheet No. 32, January - June 1993, S. 1; hierzu D. Blumenwitz (Hrsg.): *Recht auf die Heimat im zusammenwachsenden Europa* (1995), S. 62 f.

⁶⁴ CCPR/C/57/D586/1994, Entscheidung vom 23. Juli 1996.

Vorangegangen war am 31. Juli 1995 die Entscheidung in der Sache Simunek - CCPR/C/54/D516/1992, durch die das Erfordernis des Wohnsitzes in der CSFR/CR als maßgebliches Kriterium der Restitutionsgesetzgebung dem Gleichheitssatz (Art. 26 IPBPR) zum Opfer fiel. Auch diese Entscheidung bezieht sich auf Konfiskationen nach dem Stichtag 25. Februar 1948, begünstigt also unmittelbar nur die Opfer des Stalinismus. Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie aus dem Diskriminierungsverbot lassen sich jedoch Gesichtspunkte ableiten, die eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Opfer des Stalinismus und der des Tschechoslowakismus gebieten.

bürger rechtfertigte die tschechische Seite mit dem „Interesse der Bürger der heutigen Tschechischen Republik“. Der Menschenrechtsausschuß sah in der Staatsangehörigkeit kein gerechtfertigtes Unterscheidungsmerkmal, da der tschechoslowakische Staat selbst in Gestalt der Ausbürgerung die Ursache dafür gesetzt hat, daß die Beschwerdeführer als nichttschechische Bürger vom Tatbestand der Restitutionsregelung ausgeschlossen werden.

Entscheidungen des Menschenrechts-Ausschusses wirken sich nicht unmittelbar im innerstaatlichen Recht des die Menschenrechte verletzenden Mitgliedstaats aus; dieser muß nur im Einzelfall in einer bestimmten Frist Abhilfe schaffen. Das Plenum des Tschechischen Verfassungsgerichts befaßte sich Anfang März 1997 grundsätzlich mit den Konsequenzen des Falles Adam für die tschechische Restitutionsgesetzgebung. Mit 16:2 Stimmen entschied das Gericht – erwartungsgemäß –, daß die vom Menschenrechtsausschuß erkannte Rechtslage eine Änderung tschechischen Rechts nicht erfordere.

6. Der Zukunftsfonds

Die deutsche Seite bekennt sich ausdrücklich „zu ihrer Verpflichtung und Verantwortung gegenüber all jenen, die Opfer nationalsozialistischer Gewalt geworden sind“ und erklärt sich bereit, einem deutsch-tschechischen Zukunftsfonds 140 Mio DM zur Verfügung zu stellen⁶⁵. Es fehlt allerdings die sogenannte Abschlußquittung: Ähnlich wie in den deutsch-polnischen Beziehungen⁶⁶ sollte auch die tschechische Seite im Gegenzug auf Ansprüche tschechischer Staatsangehöriger wegen NS-Verbrechen verzichten, was letztlich unerreichbar blieb⁶⁷.

⁶⁵ Vgl. Ziffer 7 deutsch-tschechische Erklärung. Die tschechische Seite stockte die Summe um den Betrag auf, den sie nach dem Gesetz Nr. 217/1994 Slg. vom 2. November 1994 über die Gewährung eines einmaligen Betrages an einige Opfer der nazistischen Verfolgung an tschechische Nazi-Opfer gewährt hat (ca. 440 Mio Kc = ca. 25 Mio DM). In einem Briefwechsel der Außenminister am Tage der Unterzeichnung der Deklaration wurden die Summen in ECU zum Tageskurs vom 21. Januar 1997 angegeben. Die Einlagen der deutschen Seite betragen umgerechnet 71,601 Mio, die der tschechischen Seite 13,285 Mio ECU.

⁶⁶ Zeitgleich mit der Ratifizierung des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages war mit Notenwechsel vom 16. Oktober 1991 ein Zukunftsfonds „Stiftung deutsch-polnische Versöhnung“ errichtet worden, vgl. Einzelheiten S. Wenk, Das konfiszierte deutsche Privatvermögen in Polen und der Tschechoslowakei (1992), S. 35 ff.; *ibid.* (S. 40 f.): „Die Regierung der Republik Polen bestätigt, daß sie Fragen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, für endgültig geregelt hält. Die Regierung der Republik Polen wird keine weiteren Ansprüche polnischer Bürger mehr geltend machen, die sich aus dem Zusammenhang mit nationalsozialistischer Verfolgung ergeben könnten. Beide Regierungen sind sich darüber einig, daß dies keine Einschränkung der Rechte von Bürgern beider Staaten bedeuten soll...“

⁶⁷ Bei der Neukonzeption der Ziffer 7 wurde deshalb der einleitende Satz 1 der alten Fassung zum neuen Absatz 3. Damit ist der Zukunftsfonds nicht mehr primär eine Art der Erfüllung der deutschen Verpflichtung und Verantwortung gegenüber den Opfern nationalsozialistischer Gewalt (Ziffer 2); der eigenständige Zweck der Einrichtung tritt stärker hervor; die Opfer des Nationalsozialismus sollen allerdings bei der Nutzung entsprechender Einrichtung und Maßnahmen besondere Berücksichtigung finden. Die tschechische Seite, vor allem die tschechische Föderation jüdischer Gemeinden, fordert, daß ca. 90 Millionen

7. Weitere Elemente der Erklärung

Im Bereich des Minderheiten⁶⁸- und Kulturgüterschutzes⁶⁹ bringt die Erklärung keine konkreten Fortschritte. Das Recht auf die Heimat, also das Recht jeder vertriebenen Minderheit, zu ihrer Heimstätte und zu ihrem Vermögen zurückzukehren, oder – sollte dies nicht mehr möglich sein – ein Recht auf Entschädigung⁷⁰, bleibt ebenso unerwähnt, wie die für das Zusammenwachsen in Europa wichtige grenzüberschreitende Zusammenarbeit⁷¹, insbesondere auch auf dem Gebiet des Umweltschutzes⁷². Die Bundesregierung will zumindest ein Element des Heimatrechts durch freiere Arbeitsmarktregelungen fördern. „Mit der Aufenthaltsgenehmigung aus familiären Gründen“ – so das Auswärtige Amt – „habe man das Recht auf die Heimat umschrieben“. Von dem auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vereinbarten erleichterten Zugang zum deutsch-tschechischen Arbeitsmarkt werden allerdings wegen des Lohngefälles

der von Deutschland in den Fonds einzubezahlenden 115 Millionen Mark einzelnen tschechischen NS-Opfern zugute kommen. Die Bundesregierung verweist demgegenüber auf den Wortlaut der Vereinbarung, in der ausdrücklich „Projekte“ genannt werden. Der Streit verhinderte bislang die Aufnahme der Arbeit des Zukunftsfonds, s. a. „Jüdische NS-Opfer in Osteuropa entschädigen“ in WIB 14/97 – XVI/245, vom 17. September 1997. Es bleibt abzuwarten, ob die Weigerung der tschechischen Seite, der Bundesrepublik Deutschland eine „Abschlußquittung“ zu erteilen, die Entschädigungs- und Reparationsfrage erneut belebt.

⁶⁸ Vgl. die Art. 20 und 21 des Nachbarschaftsvertrages (oben Fn. 2) einerseits und Ziffer 5 der Erklärung andererseits.

⁶⁹ Vgl. Art. 24 Nachbarschaftsvertrag (oben Fn. 2) und grundsätzlich zum Kulturgüterschutz im Falle der Vertreibung *St. Turner*, Das internationale Kulturgüterrecht und die Zerstreuung des deutschen Kulturbesitzes nach dem Zweiten Weltkrieg, in *W. Fiedler* (Hrsg.), Internationaler Kulturgüterschutz und deutsche Frage, 1991, S. 109 ff.. Siehe a. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur „Beutekunst“, BT-Drs. 13/8111 vom 27.6.1997. In den deutsch-tschechischen Beziehungen gibt es noch keine Art. 28 Abs. 3 des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages entsprechende Regelung, wonach beide Seiten im Geiste der Verständigung und der Versöhnung bestrebt sind, „die Probleme im Zusammenhang mit Kulturgütern und Archivalien, beginnend mit Einzelfällen, zu lösen“. Der im Völkerrecht verbürgte Schutz der kulturellen Identität von Menschen und Völkern - einschließlich der vertriebenen Volksgruppen - ist noch nicht einmal angedeutet.

⁷⁰ Vgl. hierzu grundsätzlich *A. de Zayas*, The Right to One's Homeland, Ethnic Cleansing, and the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, Criminal Law Forum, Vol. 6 No. 2 (1995), S.257 ff.; ferner *D. Blumenwitz* (Hrsg.), Recht auf die Heimat im zusammenwachsenden Europa – Ein Grundrecht für nationale Minderheiten und Volksgruppen (1995).

Entgegen einer vom Auswärtigen Amt vorgetragenen These wird das Recht auf die Heimat nicht damit „umschrieben“, daß man „auch Grundstücke erwerben könne“.

⁷¹ Siehe die Art. 13 und 28 Nachbarschaftsvertrag (oben Fn. 2) und *D. Blumenwitz*, Lokale grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf der Grundlage des deutsch-polnischen Vertragswerks, Forum für Kultur und Politik, Heft 11, Nov. 1994, S. 6 ff. Dem Vernehmen nach stoßen Elemente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Tschechien derzeit auf wenig Gegenliebe, da man eine weitere Segmentierung des Territoriums befürchtet.

⁷² Vgl. Art. 2 Abs. 3 Nachbarschaftsvertrag (oben Fn. 2), wonach „die Erhaltung der natürlichen Umwelt im Mittelpunkt“ der deutsch-tschechoslowakischen/tschechischen Politik stehen sollte.

zwischen beiden Staaten in erster Linie tschechische Migranten in der Bundesrepublik profitieren⁷³. Man darf nicht hoffen, dem *Recht aller Vertriebenen auf die Heimat* ein Stück näher zu kommen, solange die tschechische Seite sich beharrlich weigert, die gegenwärtige Existenz von Sudetendeutschen überhaupt nur zur Kenntnis zu nehmen⁷⁴.

8. Völkerrechtspolitische Bewertung

Die deutsche und die tschechische Seite haben ein „nur“ politisches, nicht aber rechtlich bindendes Dokument zur Grundlage der künftigen Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen unterzeichnet. Damit haben sie sich der Gesetzmäßigkeit des „Gentlemen's Agreements“ unterstellt – einer Übereinkunft auf Treu und Glauben zwischen Ehrenmännern. Nichtrechtsgeschäfte verfehlen von vornherein ihren Sinn, wenn die Partner nach Abschluß der Vereinbarung mit juristischen Feinheiten über das bona fide umzusetzende Verhandlungsergebnis herziehen. Unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Textes der deutsch-tschechischen Erklärung wurde das Dokument Mitte Dezember 1996 in beiden Partnerstaaten von der Rückkopplung der Außenpolitik an die Innenpolitik erfaßt. Beide Seiten griffen auf die im Kalten Krieg erprobte Taktik der einseitigen interessen-/verfassungskonformen Auslegung des nur bona fide wirksamen Textes zurück. Noch vor der Unterzeichnung der Dokumente am 21. Januar 1997 in Prag war die in knapp zweijährigen Verhandlungen ausgearbeitete Gemeinsame Erklärung inhaltlich auf wenig mehr als einen Konsens über den Dissens zusammengeschrumpft.

⁷³ Vgl. die einschlägigen Ausführungen im Motivenbericht (oben Fn. 5): „Die tschechische Seite ließ sich bei den Verhandlungen über den Wortlaut dieses Deklarationsabschnittes besonders von der Absicht leiten, tschechischen Bürgern den Zugang zum Arbeitsmarkt in der BRD zu erleichtern und die Quoten der Arbeitsgenehmigungen zu erhöhen.“

Vgl. Ziffer 6 der Erklärung in Verbindung mit einem das Verhandlungsergebnis durch Rückkoppelung an den „Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften“ relativierenden Briefwechsel.

⁷⁴ Für die tschechische Seite sind mit der „zwangsweisen Aussiedlung der Sudetendeutschen aus der damaligen Tschechoslowakei“ gem. Ziffer 3 Satz 1 der Erklärung alle mit der Vertreibung zusammenhängenden Fragen rechtlich und moralisch abgeschlossen („Erlösung von der sudetendeutschen Gefahr“). Es ist nicht zufällig, daß im Erklärungstext das Wort „Sudetendeutscher“ sonst nicht mehr auftaucht. Die Umsetzung der Zusicherung der Bundesregierung, die Sudetendeutschen würden an allen Maßnahmen des Dialog-Forums und des Zukunfts-Fonds beteiligt, bleibt abzuwarten. Zu eindeutig sind die Ausführungen des tschechischen Außenministers *Zieleniec* in seiner Rede, die die Prager Abgeordnetenkammer zur Grundlage ihrer Zustimmung zur deutsch-tschechischen Erklärung gemacht hat: „Für die tschechische Regierung können und werden die Organisationen der Sudetendeutschen keine Verhandlungspartner sein.“ An der umstrittenen Beteiligung sudetendeutscher Vertreter (die Bundesregierung hatte den Bundestagsabgeordneten Dr. *Fritz Wittmann*, CSU, und *Volkmar Gabert*, den früheren Vorsitzenden der SPD in Bayern, vorgeschlagen) scheiterte im Verlauf des Jahres 1997 die Aufnahme der Arbeit des Gesprächsforums.

Die amtlichen und halbamtlichen Erklärungen beider Seiten zur Erklärung⁷⁵ lassen beim unvoreingenommenen Lesen Zweifel daran aufkommen, ob am 21. Januar 1997 in Prag inhaltlich gleichlautende Texte unterzeichnet wurden. Abgesehen von dem in Aussicht genommenem tschechischen Beitritt zu NATO und EU, der zwangsläufig eine gewisse Aussöhnungsbereitschaft beider Seiten erfordert, hat die Diskussion der Erklärungstexte nach ihrem Bekanntwerden Mitte Dezember 1997 einen Grunddissens in praktisch allen wichtigen Fragen aufgedeckt. Trotz aller rhetorischer Anstrengungen und ungewohnter publizistischer Lobpreisungen sind durch die von oben verordnete Aussöhnung wohl auch viele Illusionen zerstört worden, und es stellt sich heute die Frage, ob man nicht besser die zahlreichen Inkompatibilitäten und Inkommensurabilitäten dem versöhnenden Korrektiv der Zeit überlassen hätte.

Der erste Überblick zeigt, daß das deutsch-tschechische Verhandlungsergebnis weder die Bezeichnung „Schlußstricherklärung“ noch die Bezeichnung „Versöhnungserklärung“ verdient. Die Erklärung löst keine der in den deutsch-tschechischen Beziehungen im Vorfeld der Osterweiterung von EU und NATO noch offenen politischen und rechtlichen

⁷⁵ Bereits unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Verhandlungsergebnisse legte der tschechische Außenminister *Josef Zieleniec* in einer umfangreichen, von CTK am 15. Dezember 1996 verbreiteten Erläuterung die tschechische Interpretation des Erklärungstextes fest, vgl. Deutsche Welle, Monitor Dienst Osteuropa vom 16. Dezember 1996. Am 17. Dezember 1996 übermittelte Ministerpräsident *Václav Klaus* den Mitgliedern des tschechischen Senats und des Abgeordnetenhauses einen umfangreichen „Motivenbericht“ (oben Fn. 5), der den tschechischen Rechtsstandpunkt unmißverständlich klarstellt. Auch die moderateren Töne in den auf das gemeinsame historische Erbe, auf Aussöhnung und Europa ausgerichteten Reden anlässlich der Unterzeichnung der deutsch-tschechischen Erklärung am 21. Januar 1997 offenbaren grundsätzliche Meinungsunterschiede bei der Auslegung des Dokumentes, vgl. Texte der Reden von Bundeskanzler *Helmut Kohl* und Ministerpräsident *Václav Klaus*, Bulletin der Bundesregierung 1997 Nr. 7/S. 63 f. und 64 ff. *Klaus* betont „die Kontinuität der tschechischen Rechtsordnung“, insbesondere „im Bereich des Rechts, Besitzes und Eigentums“. *Kohl*, der diesen Problembereich in seiner Rede ausgeklammert hatte, beantwortete auf der anschließenden Pressekonferenz die gezielte Frage eines Journalisten mit dem Hinweis, daß die Erklärung kein Vertrag sei und es „eine Reihe von Fragen gibt, die wir durch diese Erklärung nicht aus der Welt schaffen“, dazu gehöre „die Vermögensfrage, die bleibt natürlich offen“ (oben Fn. 48) in mehreren Erklärungen versuchten CSU und Bayerische Staatsregierung, die unterschiedliche Auslegung der Erklärung in Bonn und Prag zu thematisieren. Regierungserklärung und Debatte über die deutsch-tschechische Erklärung in der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 1997 waren aber überwiegend von Konsens und Zustimmung geprägt, vgl. WIB 2/97-XVI/205 S. 51, Das Parlament Nr. 7–8 vom 7./14. Februar 1997, S. 15 ff.; kritisch *J. G. Reißmüller*, „Abweichend vom Text“, FAZ vom 9. Dezember 1996, S. 1. Die Behandlung der tschechisch-deutschen Erklärung im Abgeordnetenhaus des tschechischen Parlaments verdeutlichte demgegenüber das Bestreben nach Durchsetzung der eigenen Rechtsstandpunkte. Die parlamentarische Zustimmung am 14. Februar 1997 wurde durch einen dem Erklärungstext vorangestellten Einführungssatz konditioniert, der praktisch die in zweijährigen Verhandlungen nicht durchsetzbaren tschechischen Maximalforderungen zur Grundlage der Verabschiedung durch das Abgeordnetenhaus macht.

Fragen⁷⁶; diese werden allenfalls auf die lange Bank geschoben. Die Bundesregierung hat deshalb – bescheidener als in früheren Ankündigungen – das Dokument dem Deutschen Bundestag als eine deutsch-tschechische Erklärung „über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vorgestellt“⁷⁷. Die ersten Reaktionen der Opfer der Nazi-Gewaltherrschaft und der Vertriebenen auf den Erklärungstext verdeutlichen, daß die Produktion von Formelkompromissen, von Finessen, von Halbwahrheiten und Halbaufrichtigkeiten Aussöhnung nur schwer zu stiften vermag. Historische Schuld und Verantwortung können nicht auf geheimdiplomatischem Wege ermittelt und zugewiesen werden. Die beide Völker trennende aber auch verbindende Geschichte läßt sich nur in einer Atmosphäre uneingeschränkter Freiheit von Forschung und Lehre und gegenseitigen Verstehens aufarbeiten⁷⁸. In Synopsis mit dem deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrag kann die Erklärung nur in die richtige Richtung führen, wenn man erkennt, daß die unmittelbar Betroffenen, die Opfer beider Seiten nicht ausgegrenzt werden dürfen. Auch die Heimatvertriebenen haben Anrecht auf Geschichte und Identität; Geschichte und Identität lassen sich nicht auf die sogenannte Erlebnisgeneration beschränken. Die Vertriebenen haben im Rechtsstaat Anspruch auf eine klare Antwort der Bundesregierung bezüglich der noch offenen Vermögensfragen. In den deutsch-tschechischen Beziehungen müssen die Grundlagen für einen Neuanfang durch Versöhnung, für einen Stufenplan der Partnerschaft erst noch geschaffen werden. Europa ist heute in erster Linie eine Rechtsgemeinschaft. Deshalb kann es auch in Europa ohne Gerechtigkeit keine dauerhafte Friedensordnung geben.

⁷⁶ Vgl. *D. Blumenwitz*, „Die deutsch-tschechischen Beziehungen im Vorfeld der Osterweiterung der EU“, *Politische Studien*, Heft 350 (1996), S. 21 ff..

⁷⁷ Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, 154. Sitzung, BT-Drs. 13/6787 vom 22. Januar 1997.

⁷⁸ Vgl. Ziffer 8 Abs. 1 der Erklärung i.V.m. Art. 27 Nachbarschaftsvertrag (oben Fn. 2) zu den Aufgaben der gemeinsamen Historikerkommission. Wie die Erfahrungen aus der Zeit der Entspannungspolitik lehren, dürfen auf die Arbeitsergebnisse politisch beflissener Historikerkommissionen nicht zu große Erwartungen gerichtet werden. Schon jetzt werden hinsichtlich der Aufarbeitung der deutsch-tschechischen Vergangenheit historiographisch „weitergespannte Perspektiven“ verlangt. Perspektiven einer „Friedenspolitik“ könnten dann z.B. gebieten, daß der Begriff der „Vertreibung“ – wie schon heute in den Schulbuch Empfehlungstexten des Georg-Eckert-Instituts – künftig nicht mehr verwendet werden darf. Kritisch zur Arbeit der deutsch-tschechischen Historikerkommission, die 1996 parallel zu den deutsch-tschechischen Verhandlungen unter dem Titel „Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung“ eine gemeinsame Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert publizierte, *M. Lab*, „Die Geschichte kennt keinen Schlußstrich“, *Sudetendeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 1996, S. 4.